

Röthenbach; eBau-Nr. 2024-327, Überbauungsordnung Kiesabbau Stauffenbrunnen mit Änderung Zonenplan, Umweltverträglichkeitsbericht, Bau- u...

Laufnummer	2024.DIJ.280	Status	In Bearbeitung
Geschäftseigner	AGR alle Mitarbeitenden; AGR-ALL	Dossiertyp	Geschäft
Beginn	10.01.2024	Ende	
Bemerkung	10.01.2024: Erster Posteingang Link eBau: https://www.ebau.apps.be.ch/index/redirect-to-instance-resource/instance-id/178321 Nextcloud-...		

Inhaltsverzeichnis 2

Titel	geändert am	Seite
03 Mitberichte		
031 Mitberichte für Versand		
2024_03_01_FB_WEU_AWI_Arbeitsbedingungen	05.03.2024 08:42:39	1
2024_03_06_M_S_KL_Keine Bemerkungen	07.03.2024 13:17:26	3
2024_03_07_FB_LANAT Boden	07.03.2024 13:15:55	4
2024_03_08_M_S_KDP_Keine Bemerkungen	11.03.2024 07:41:18	7
2024_03_19_S_Regionalkonferenz Emmental	20.03.2024 08:00:41	8
2024_03_25_FB_Röthenbach_UeO Kisabbau Stauffenbrunnen mit Baugesuch_Raumplanung und Landschaft	25.03.2024 10:36:12	10
2024_03_27_FB_AWN Naturgefahren	28.03.2024 09:24:25	13
2024_03_28_FB_AUE Immissionsschutz	04.04.2024 13:56:03	15
2024_04_02_AB_Gemeinde Röthenbach	22.05.2024 10:36:10	21
2024_04_02_FB_AWN Walderhaltung	03.04.2024 09:19:54	23
2024_04_02_FB_OIK IV Fuss- und Wanderwege sowie IVS	02.04.2024 08:18:11	29
2024_05_01_AB_AWA	02.05.2024 08:50:48	32
2024_05_11_FB_ANF	13.05.2024 07:33:33	36
2024_10_15_FB_JI	16.10.2024 14:02:05	40
2025_03_13_AB_AWA	17.03.2025 08:17:23	43
2025_03_13_AB_AWA_Beilage_Merkblatt_Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen_Jan_2023	02.05.2024 08:51:06	46
2025_03_13_AB_AWA_Beilage_Merkblatt_Vorschriften Materialentnahme_d	17.03.2025 08:17:24	50
2025_04_11_FB_AUE provisorische Gesamtbeurteilung	16.04.2025 08:28:00	52



Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 55 27
info.asgs@be.ch
www.be.ch/awi

Matthias Lehmann
+41 31 633 73 97
matthias.lehmann@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung	
BUM 05. MRZ. 2024	
24/280	MAP

Amt für Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Herr Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

AB.24.1659-1 / 24.016451

Bern, 1. März 2024

Ihr Baugesuch mit UVP vom 9. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Bühler

Vom nachfolgenden Betrieb haben wir die Pläne für die Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erhalten.

Gemeinde: Röthenbach im Emmental
Bauherrschaft: Kieswerk Stucki AG
Gridenbühl 161a
3673 Linden
Standort: Stauffenbrunnen, 3538 Röthenbach im Emmental
Ihr Zeichen: **G.-Nr.: 2024.DIJ.280 / UVP Nr. 1146**
Vorhaben: Überbauungsordnung Kiesabbau mit Wiederauffüllung;
Einrichtung von Bodenlager; Abbruch bestehendes Stallgebäude
Pläne vom: 15. und 30. November 2023
Antrag: Fachbericht Arbeitsbedingungen (AB)
Geschäfts-Nr.: AB.24.1659-1
Dokument-Nr.: 24.016451

Das eingereichte Gesuch wurde im Bereich Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz geprüft. Wir haben festgestellt, dass das Projekt nach den kantonalen Gesetzesgrundlagen nicht erfasst werden muss. Demnach sind keine Auflagen und Bedingungen von unserer Amtsstelle erforderlich.

Sobald Bauten und Anlagen für die Kiesgewinnung, Kiesaufbereitung sowie Auffüllung erstellt werden, sind diese über eigenständige Baubewilligungsverfahren einzureichen (Art. 14 der Überbauungsordnung vom 15.11.2023).

Die bundesrechtlichen Bestimmungen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz (ArG/UVG) sind einzuhalten. Die Brandschutzauflagen sind durch die Gemeinde oder die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) festzulegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz



Matthias Lehmann
Arbeitsinspektor

From: Kyburz Stephan, WEU-KL-USi <stephan.kyburz@be.ch>
To: Bühler Max, DIJ-AGR-OR <max.buehler@be.ch>
Subject: 2024.DIJ.280 Neophyten
Date: 06.03.2024 07:58:27 (+0100)

Guten Tag Herr Bühler

Wir haben das obige Vorhaben geprüft. Mit der Massnahme Wa-4 im UVB ist die Neophytenbekämpfung geregelt, wir haben somit keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Kyburz , Arbeitsbereichsleiter Biosicherheit
[+41 31 633 11 42](tel:+41316331142) (direkt), stephan.kyburz@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

Kantonales Laboratorium, Umweltsicherheit

Muesmattstr. 19, 3012 Bern

[+41 31 633 11 11](tel:+41316331111), www.be.ch/kl



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden
Rütti 5, 3052 Zollikofen
www.be.ch/bodenschutz

Bodenschutz
Dino Andrini
+41 31 636 88 96
dino.andrini@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3110 Münsingen

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 266694 07. März 2024
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2024.DIJ.280

Fachbericht LANAT (baulicher Bodenschutz)

Gemeinde	Röthenbach im Emmental
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Kieswerk Stucki AG, Gridenbühl 161, 3673 Linden
Standort	Stauffenbrunnen
Parzellen Nr.	754, 1080
Koordinaten	2622377 / 1189010
Gesuch vom	29.02.2024
Zuständige Bewilligungsbehörde	Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Vorhaben	Überbauungsordnung (Ue0) Kiesabbau Stauffenbrunnen und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) für das Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG)
Gesuchsformulare	-
Gesuchsunterlagen	Überbauungspläne, Überbauungsordnung (ÜeO), Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und Erläuterungsbericht vom 15.11.2023 (alle Berichte liegen in Vorprüfungsform dar)
Leitverfahren	Das Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des KoG
Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)- Bundesverordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12)- Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600)

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Bodenschutz

- 1.2. Durch die geplante neue Kiesabbaustelle werden unversiegelte Bodenflächen von rund 4.2. ha temporär beansprucht. Es sind zum grössten Teil Landwirtschaftsflächen betroffen; eine Fläche von 0.7 ha ist als Wald ausgeschieden.
- 1.3. Der vorliegende UVB ist verständlich und nachvollziehbar. Die rechtlich relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können anhand des UVB und weiterer Unterlagen grundsätzlich genügend beurteilt werden. Der Ausgangszustand wurde korrekt dargestellt.
- 1.4. Unklar ist der Fachstelle Boden wie die zu rekultivierende Kiesabbaufäche entwässert wird. Eine gut funktionierende Entwässerung ist für die anschliessende Bodenrekultivierung von grosser Wichtigkeit.
- 1.5. Das damals mit der Fachstelle Boden (2021) festgelegte Rekultivierungsziel von 70 cm fällt gemessen an dem Bodenausgangszustand eher hoch aus. Die Fachstelle Boden schlägt daher eine Anpassung vor (siehe Antrag 2.1.).
- 1.6. Das Kiesabbauvorhaben wird aus der Sicht der Fachstelle Boden als umweltverträglich beurteilt. Dem Vorhaben kann bodenschutzrechtlich zugestimmt werden, sofern die nachfolgenden Anträge umgesetzt und die in Ziffer 3 genannten Auflagen erfüllt werden.

2. Anträge

UVB

- 2.1. Das Rekultivierungsziel ist im UVB folgendermassen umzuformulieren: Die rekultivierten Landwirtschaftsflächen haben mindestens die Anforderungen der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse (NEK) 6 mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von mindestens 40 cm gemäss «Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden», Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997.» zu erfüllen.
- 2.2. Aufgrund der Anpassung des Rekultivierungsziels ist auch die Bodenmaterialbilanz zu aktualisieren.
- 2.3. Das Kapitel Boden ist mit einem Unterkapitel «Entwässerung» zu ergänzen.

UeO

- 2.1. Artikel 22 der UeO vom 15.11.2023 soll folgendermassen ergänzt respektive angepasst werden:
¹ Die rekultivierten Landwirtschaftsflächen haben mindestens die Anforderungen der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse (NEK) 6 mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit (PNG) von mindestens 40 cm gemäss «Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden», Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997.» zu erfüllen. Die Rekultivierung erfolgt nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).
⁵ Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit ~~der Bodenschutzfachstelle oder einer von ihr~~ akzeptierten bodenkundlichen Baubegleitung ~~Fachperson~~ zu erfolgen, welche beurteilt, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde und das Land den Landwirten zur Nutzung zurückgegeben werden darf.
- 2.2. Artikel 25 der UeO vom 15.11.2023 soll folgendermassen ergänzt respektive angepasst werden:
⁴ Auf den für den Abbau und Wiederauffüllung betriebsnotwendigen Flächen ist die Rekultivierung nach deren Rückbau durchzuführen. ~~Das AWA kontrolliert den fachgerechten Abschluss der rekultivierten Flächen. Das AWN kontrolliert die fachgerechte Rekultivierung der Waldflächen~~
- 2.3. Artikel 34 der UeO vom 15.11.2023 soll folgendermassen ergänzt respektive angepasst werden:

³ Die Nachsorge dauert bis zur Schlussabnahme durch ~~das Amt für Wasser und Abfall (AWA)~~ die Fachstelle Boden und liegt in der Verantwortung der Bewilligungsnehmerin.

3. Auflagen

- 3.1. Der Umweltverträglichkeitsbericht resp. das Bodenschutzkonzept sind integrierender Bestandteil dieser Auflagen. Alle darin formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen. Gegebenenfalls sind Abweichungen davon als zusätzliche Auflagen beschrieben.
- 3.2. Die vorgesehene Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Die Anforderungen an das Pflichtenheft der BBB richten sich nach dem Merkblatt *Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (Cercle Sol NWCH, 2024)*. Alle darin enthaltenen Punkte müssen im, für das Projekt geltenden, Pflichtenheft der BBB abgedeckt sein.
- 3.4. Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Die Fachstelle Boden wird mindestens einmal jährlich über den Stand der Erdarbeiten sowie über den Stand der Rekultivierungen informiert.
- 3.5. Der Stand der Rekultivierungen sind der Fachstelle Boden auch in Geodatenformat zuzusenden.
- 3.6. Das von der Fachstelle Boden angegebene Rekultivierungsziel (NEK 6 und PNG 40 cm) und die Qualitätsanforderungen des zuzuführenden Materials sind für den kompletten Abbau- resp. Auffüllungssperimeter umzusetzen.
- 3.7. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe muss z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden eingereicht werden.
- 3.8. Die Schlussabnahmen erfolgen erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach vier Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Boden zeitnah zuzustellen.
- 3.9. Die Fachstelle Boden ist zu den Abnahmen einzuladen.

4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 400.00 zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden

Andrini Dino Digital signiert von Andrini Dino
VV2XUR
DN: cn=Andrini Dino VV2XUR,
c=CH, o=Admin, ou=Weisse Seiten,
email=dino.andrini@be.ch
Datum: 2024.03.07 10:51:10 +01'00'
VV2XUR

Dino Andrini
Fachspezialist Boden

From: Stäheli Adrian, BKD-AK-KDP-BOP <adrian.staeheli@be.ch>
To: Bühler Max, DIJ-AGR-OR <max.buehler@be.ch>
CC: Büchler Prior Karin, WEU-AUE-KUNE <karin.buechlerprior@be.ch>
Subject: Röthenbach: UeO Stauffenbrunnen Kiesabbau, FB der KDP
Date: 08.03.2024 12:10:54 (+0100)

G. Nr.: 2024.DIJ.280

Röthenbach: UeO Stauffenbrunnen Kiesabbau, Leitverfahren Fachbericht der Denkmalpflege

Die UeO betrifft das Bauinventar nicht. Direkt angrenzend an den UeO Perimeter befindet sich das erhaltenswerte Objekt Stauffenbrunnen 110 aus dem 17. Jh, welches bestehen bleibt. Es handelt sich um ein Objekt ohne K-Status, weshalb wir nicht zuständig sind. Wir haben keine Bemerkungen zum Geschäft.

Adrian Stäheli , Ortsbild und Planungen , Ing. Raumplaner FH FSU
Telefon +41 31 633 52 31 (direkt), adrian.staeheli@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern , Amt für Kultur, Denkmalpflege
Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 633 40 30, www.be.ch/denkmalpflege

Amt für Gemeinden und Raumordnung
20. MRZ. 2024
24/280 BÜH



Amt für Gemeinden und Raumordnung
Orts- und Regionalplanung
Herr Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Burgdorf, 19. März 2024

Kontakt: Carmen Metzler

Röthenbach i. E.; Überbauungsordnung Kiesabbau Stauffenbrunnen und Bau- bewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Ro- dung, Stellungnahme Regionalkonferenz Emmental (RKE) zur Vorprüfung

Lieber Max

Besten Dank für die Unterlagen und die Einladung, uns im Rahmen eines fachlichen Mitberichts zu dem eingangs erwähnten Projekt zu äussern.

Wie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen ist, überarbeitet die RKE aktuell den Regionalen Richtplan Abbau Deponie Transporte (ADT), wovon der Standort Stauffenbrunnen betroffen ist. Im aktuell gültigen regionalen Richtplan ADT ist der Standort als Festsetzung für den Abbau von Lockermaterial und die Ablagerung von unverschmutztem Aushub festgesetzt (Standort Nr. 103.2). Die vorgesehene Erweiterung des Gebietes in Richtung Westen und die für das Bodendepot vorgesehene Fläche nordöstlich des Standortes wurde in der Überarbeitung (Abbau von Lockermaterial (420'000 m³_{fest}) und die Ablagerung von unverschmutztem Aushub (160'000 m³_{fest})) aufgenommen. Die kantonale Vorprüfung des revidierten Richtplanes wurde im Herbst 2023 abgeschlossen, die Überarbeitung in der Kommission Raumplanung und der Geschäftsleitung beschlossen, die Genehmigung und der Beschluss an der Regionalversammlung sind noch ausstehend. Aufgrund der längeren Vorprüfungszeit konnte der Richtplan ADT nicht Ende 2023 zur Genehmigung eingereicht werden, sondern erst Mitte 2024, da erst dann die nächste Regionalversammlung stattfindet. Wir bitten Sie, die vorliegende Vorprüfung, bezugnehmend auf den überarbeiteten regionalen Richtplan ADT Emmental, zeitnah zu beantworten.

Zudem zeigt der regionale Teilrichtplan Landschaft einen Wanderweg, der durch das Gebiet verläuft. Dieser wird gemäss Erläuterungsbericht beim betroffenen Abschnitt einmalig angepasst, entlang dem östlichen Waldrand geführt und ausserhalb des Projektperimeters an bestehenden Verlauf auf der Parzelle Nr. 767 im Junkholz angeschlossen. Wir sind mit dieser Anpassung einverstanden.

Das Projekt kommt dem Grundsatz der vollständigen Ausschöpfung bestehender Standorte nach, dient der hohen Nachfrage nach Kies im oberen Emmental wie auch den angrenzenden Regionen und ermöglicht eine Rekultivierung innert 30 Jahren. Die Erarbeitung der UeO – basierend auf der Grundlage des Regionalen Richtplans ADT Emmental – entspricht den Entwicklungsabsichten der Region. Es bestehen keine Widersprüche zu bestehenden regionalen Planungen. Entsprechend unterstützt die RKE den Abbau und die Auffüllung am Standort Stauffenbrunnen vollumfänglich.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen einen Beitrag zur Vorprüfung der Überbauungsordnung «Kiesabbau Stauffenbrunnen» in Röthenbach i. E. geleistet zu haben.

Für weitere Informationen und bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Regionalkonferenz Emmental

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C Metzler', written in a cursive style.

Carmen Metzler



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Claudia Schmid
+41 31 636 94 93
claudia.schmid1@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

AGR Intern
Max Bühler

G.-Nr.: 2024.DIJ.280
Ihre Referenz: 2024-327

25. März 2024

Fachbericht Orts- und Landschaftsbild

Gemeinde	Röthenbach im Emmental
Gesuchstellende	Kieswerk Stucki AG
Standort	Stauffenbrunnen, Röthenbach
Parzellen Nr. / Koordinaten	754, 1080 / 2622380 / 1189010
Vorhaben	Überbauungsordnung «Kiesabbau Stauffenbrunnen»
Leitverfahren	Das Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des KoG
Ansprechpersonen	Max Bühler, Tel.+41 31 636 59 24, max.buehler@be.ch

Beurteilungsgrundlagen:	Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Röthenbach im Emmental Planungs- und Baugesuchunterlagen Teilrichtplan ADT Emmental 2017
--------------------------------	--

1. Ausgangslage

Der Standort Stauffenbrunnen in der Gemeinde Röthenbach im Emmental ist im Teilrichtplan Abbau Deponie und Transporte (ADT) Emmental 2017 als Kiesabbau- und Aushubablagerungsstandort mit einem Abbau-, sowie Aushubvolumen von je 400'000 m³ festgesetzt. Die vorliegende Überbauungsordnung (UeO) «Kiesabbau Stauffenbrunnen» soll nun den Abbau- und Auffüllstandort planungsrechtlich sicherstellen. Die UeO «Kiesabbau Stauffenbrunnen» wird im koordinierten Verfahren nach KoG durchgeführt und das Vorhaben untersteht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Mit vorliegendem Vorhaben werden am Standort Stauffenbrunnen 420'000 m³ Kies abgebaut und mit 160'00 m³ Aushubmaterial aufgefüllt. Somit widerspricht die vorliegende UeO dem aktuell gültigen Richtplan ADT. Die Volumenangaben sollen jedoch im Koordinationsblatt des Richtplans in einem ordentlichen Verfahren angepasst werden, sodass die Mengenangaben der UeO und des Richtplans übereinstimmen. Neben der Mengenanpassung umfasst die Änderung des Koordinationsblatts die Erweiterung des Gebiets Richtung Westen, sowie die Fläche des Bodendepots nordöstlich des Standorts. Die Anpassung des Koordinationsblatts ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht genehmigt.

2. Beurteilung

Der Standort Stauffenbrunnen liegt in einer Waldlichtung auf einer Hügelkuppe südwestlich des Siedlungsgebiets Röthenbach im oberen Emmental. Der grösste Teil des UeO-Perimeters besteht aus Landwirtschaftsfläche, ein kleinerer Teil südwestlich ist Waldgebiet. Der Standort umfasst einen Perimeter von ca. 38'566 m² und liegt in einem typischen Streusiedlungsgebiet. Durch den Projektperimeter verläuft ein Wanderweg. Dieser wird dauerhaft und in Absprache mit den Berner Wanderwegen entlang des östlichen Waldrandes (ausserhalb des UeO-Perimeters) umgelegt, womit die Wegverbindung bestehen bleibt. Das vorliegende Vorhaben tangiert keine Landschaftsschutz- oder schongebiete.

Der Kiesabbau, sowie die Auffüllung mit Aushubmaterial erfolgt etappenweise, beginnend von Nordosten Richtung Süden. Die wiederaufgefüllten Teilflächen werden laufend rekultiviert. In der Endgestaltung wird das Gelände von Nordosten nach Südwesten ansteigen. Der südwestliche Bereich wird steiler verlaufen, und der nordwestliche Bereich wird eine geringere Steigung aufweisen. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird zukünftig wieder möglich sein und die gerodeten Waldflächen werden an Ort und Stelle wiederaufgeforstet. Der Endzustand soll sich somit wieder gut ins Landschaftsbild einbetten (S. 49 Umweltverträglichkeitsbericht).

Mit dem phasenweisen Abbau bzw. der Wiederauffüllung, sowie Rekultivierung der aufgefüllten Flächen wird der Eingriff in die Landschaft räumlich und zeitlich begrenzt. Eine erhöhte Einsehbarkeit ist nördlich und östlich zu erwarten (bspw. Aussichtspunkt Chuderhüsiturm). Die Einsehbarkeit des Projektperimeters wird jedoch aufgrund der Lage (Waldlichtung) begrenzt.

Insgesamt wird der Standort nur zu ca. einem Drittel der Abbaumenge wiederaufgefüllt, wodurch das Landschaftsbild im Vergleich zum Anfangszustand verändert wird. Im Überbauungsplan 2, Endgestaltung (Situation 1:1'000) wird ausserdem die für das Emmental typische bewegte bzw. gewellte Topographie nicht aufgenommen. Auch die sich im Perimeter befindenden Einzelbäume werden gemäss Endgestaltungsplan und Überbauungsvorschriften nicht ersetzt. Damit die Strukturvielfalt der Landschaft beibehalten wird, ist eine gewellte Topographie für die ganze betroffene Fläche im Endzustand anzustreben und die vorhandenen Einzelbäume sind zu ersetzen.

Den Erläuterungen zu den Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild im Erläuterungsbericht (Kapitel 5.7) und Umweltverträglichkeitsbericht (Kapitel 5.18) können wir ansonsten zustimmen (vorbehalten Bedingung betreffend Topographie Endgestaltung).

3. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben aus Sicht Raumplanung und Landschaft unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

4. Bedingungen

- 4.1 Die Anpassung des Koordinationsblatts Nr. 103.2 «Stauffenbrunnen, Röthenbach» des Richtplans ADT Emmental muss vor Genehmigung der UeO «Kiesabbau Stauffenbrunnen» rechtskräftig sein.

- 4.2 Im Überbauungsplan 2, Endgestaltung (Situation 1:1'000) ist eine bewegte, bzw. gewellte Topographie für den ganzen Projektperimeter aufzunehmen (keine homogene Terraingestaltung). Die Massnahme Lan-2 (Wiederherstellung Topographie Bodendepot) ist auf den ganzen Projektperimeter zu erweitern.

5. Auflagen

- 5.1 Die sich im UeO-Perimeter befindenden Einzelbäume sind zu ersetzen.
- 5.2 Die Rekultivierung der Baupisten und der Baustellenplätze sind fortlaufend, schnellstmöglich und spätestens nach Abschluss der Arbeiten zu vollziehen.
- 5.3 Während der Bauphase sind die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten. Es ist auf unnötige Terrainanpassungen zu verzichten und die Installationsplätze sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

6. Gebühren

Für den vorliegenden AmtsberichtFachbericht wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von 240.- CHF auferlegt. Diese Gebühren werden mit dem Gesamtentscheid in Rechnung gestellt.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Claudia Schmid

25.03.2024 10:35

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Claudia Schmid
Raumplanerin

Kopie per E-Mail

- Amt für Umwelt und Energie (AUE); karin.buechlerprior@be.ch
- AGR Intern: BER

Kopie

- AGR/Rf



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Naturgefahren

Schloss 2
3800 Interlaken
+41 31 636 12 00
naturgefahren@be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Thomas Ninck
+41 31 633 62 20
thomas.ninck@be.ch

Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

27. März 2024

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.280, UVP Nr. 1146

Fachbericht Naturgefahren

Gemeinde: Röthenbach im Emmental
Gesuchsteller: Kieswerk Stucki AG, Gridenbühl 161, 3673 Linden
Standort: Stauffenbrunnen, Röthenbach Parz. Nr. 754, 1080
Koordinaten: 2'622'319 / 1'188'947
Vorhaben: Überbauungsordnung (UeO) Kiesabbau Stauffenbrunnen und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung
Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) für das Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG)

Beurteilung des Vorhabens

Der Perimeter der UeO und der Baubewilligung befindet sich ausserhalb des detailliert untersuchten Gefahrenkarten-Perimeters. In den steileren Hängen liegen lokal Gefahrenhinweise nicht bestimmter Gefahrenstufe für Hangmuren vor.

Hangmuren entstehen bei starken Niederschlägen, wenn sich wasserdurchtränktes Erdmaterial plötzlich löst und hangabwärts fliesst. Beim Aufprall auf Bauwerke können nicht ausreichend bemessene Bauteile beschädigt werden.

Gemäss Art. 6 Abs. 4 Baugesetz des Kantons Bern (BauG, BSG 721) ist in Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe diese spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu bestimmen.

Im UVP wird ausgeführt, dass mit dem «vorgesehenen Materialabbau die aus topographischen Gründen gegebene Hangmurengefahr aufgehoben wird». Diese Aussage ist nachvollziehbar und korrekt, die Hangmurengefährdung wird durch den Abbau eliminiert. Im Perimeter des Bodendepots nördlich des eigentlichen Abbauperimeters bestehen randlich ebenfalls Hinweise nicht bestimmter Gefahrenstufe durch Hangmuren. Gemäss UVP wird hier mit Baugrunduntersuchungen und geotechnischen Berechnungen sichergestellt, dass eine ausreichende Hangstabilität auch mit der Zusatzbelastung durch die geplanten Bodendepots gewährleistet ist oder allenfalls mit entsprechenden Massnahmen erreicht wird.

Antrag

Wir beantragen, das Vorhaben ohne Auflagen zu bewilligen.

Gebühren

Gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV, BSG 154.21) vom 22. Februar 1995 Anhang II C sind für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 150.-- zu erheben.

Die Gebühr wird mit separater Post in Rechnung gestellt.

Rechnungsadresse: Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Leitbehörden: Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung (Leitverfahren)
Amt für Umwelt und Energie (UVP)

Freundliche Grüsse

Abteilung Naturgefahren



Thomas Ninck

Geologe



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Stephan Scheidegger
+41 31 633 61 41
stephan.scheidegger@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Bern, 28. März 2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde UVP Nr. 1146 / 2024.DIJ.280

Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	126996 / IMM.24.487-1
Dokumenten-Nr.	24.017859
Gemeinde	Röthenbach im Emmental
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Kieswerk Stucki AG, Gridenbühl 161, 3673 Linden
Standort/Adresse	Staufenbrunnen, 3538 Röthenbach im Emmental
Parzellen-Nr./Koordinaten	1025 / 2' 622' 267 / 1' 188' 450
Vorhaben	Überbauungsordnung Kiesabbau mit Wiederauffüllung. Einrichtung von Bodenlager. Aufhebung Wanderwegabschnitt. Abbruch bestehendes Stallgebäude. Rodung und Wiederaufforstung. Rekultivierung von Landwirt. Vorprüfungsverfahren Hauptuntersuchung
UVP-Verfahren	Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des KoG, Vorprüfung
Leitverfahren	

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhalteung

- Stationäre Anlagen: Stephan Scheidegger, +41 31 633 61 41, stephan.scheidegger@be.ch
- Maschinen und Geräte: Anuschka Neira, +41 31 633 37 68, anuschka.neira@be.ch
- Verkehr Betriebsphase: Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, moritz.dreher@be.ch

Lärmschutz

- Stephan Scheidegger, +41 31 633 61 41, stephan.scheidegger@be.ch

Nicht ionisierende Strahlung

- nicht betroffen

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) «Kiesabbau Stauffenbrunnen» der CSD Ingenieure AG, Bern, 15. November 2023

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

B. Beurteilung der Planung

Luftreinhaltung – Verkehr Betriebsphase

Da die Planung und das Bauvorhaben im Bereich Verkehr eng miteinander verknüpft sind, ist eine getrennte Beurteilung nicht möglich resp. sinnvoll. Unsere Gesamtbeurteilung ist unter Punkt C festgehalten.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Der Überbauungsordnung (UeO) Kiesabbau Stauffenbrunnen kann aus Sicht der Luftreinhaltung grundsätzlich zugestimmt werden.

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Der Überbauungsordnung (UeO) Kiesabbau Stauffenbrunnen kann aus Sicht Lärmschutz, Industrie- und Gewerbelärm, grundsätzlich zugestimmt werden.

C. Beurteilung des Vorhabens

Luftreinhaltung – Verkehr Betriebsphase

Bestimmungen

Aus dem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/30 (MPL) geht hervor, dass es sehr stark belastete Verkehrsachsen gibt - hauptsächlich in den kantonalen Zentren und deren Agglomerationen - auf denen die Immissionsgrenzwerte trotz der bis 2030 prognostizierten deutlichen Verbesserungen bei den Emissionsfaktoren lokal nicht eingehalten werden oder bei denen aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Überschreitungen zu erwarten sind. An diesen Verkehrsachsen ist anlässlich von Planungen zu überprüfen, ob die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bis 2030 durch die Mehrbelastung der Planung in Frage gestellt wird (Massnahme V2 MPL). Nötigenfalls sind stufengerechte Massnahmen für eine verträgliche Verkehrsabwicklung vorzusehen (Massnahme V3 MPL).

Zur einheitlichen Bestimmung der zulässigen Mehrbelastung an einem Strassenabschnitt, hat die Fachstelle Immissionsschutz die Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“ erstellt, in der auch die Anwendungsgrundsätze festgelegt sind (→ www.be.ch/luft).

Beurteilung

Das vorliegende Vorhaben untersteht der UVP-Pflicht. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Vorhaben ein relevantes Verkehrsaufkommen generieren kann. Das Vorhaben ist anhand der Arbeitshilfe zu beurteilen.

Die Prüfung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeiten wurde im Rahmen der Erarbeitung der eingereichten Gesuchsunterlagen nicht nach der Arbeitshilfe vorgenommen.

Laut Umweltverträglichkeitsbericht Kapitel 5.2 «Luftreinhaltung» und dem Anhang 4.5-1 «Berechnung Strassenverkehr» geht das Vorhaben davon aus, durch die Abbauerweiterung generierte Verkehrsmenge (i.e. Mehrverkehr) rund 22 LKW-Fahrten pro Tag (DTV) beträgt. Alle Transporte erfolgen über die Kantonsstrasse.

Der für die Beurteilung relevante Mehrverkehr beläuft sich gemäss UVB auf rund 8'000 Fahrten pro Jahr (reine LKW-Fahrten). Umgerechnet in den durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) ergibt dies rund 22 Fahrten DTV. Die Fahrten werden zu 90% über die Kantonsstrasse Richtung Röthenbach und zu 10% über die Kantonsstrasse Richtung Niederei abgewickelt. Der vorbelastete Abschnitt der Kantonsstrasse Niederei-Röthenbach weist heute eine Belastung von rund 1'030 Fahrten DTV auf.

Die Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeit geht davon aus, dass es sich beim zulässigen Mehrverkehr um einen Flottenmix mit entsprechenden Anteilen an Fahrten PKW, LKW, etc. handelt. Beim vorliegenden Vorhaben setzt sich der Mehrverkehr rein aus LKW-Fahrten zusammen. Diese Situation ist als Spezialfall gemäss Kap. 6.2 der Arbeitshilfe zu werten. Bei einem „Flottenmix“ mit 100% LKW-Anteil sind mit einer angepassten Gewichtung der Emissionsfaktoren bzw. mit einer angepassten Berechnung der Handlungsspielräume zu verfahren. Die entsprechende Anpassung und Berechnung wurde von uns vorgenommen. Die Prüfung zeigt, dass auf der vorbelasteten Strassenachse (Niederei-Röthenbach) zusätzlich rund 810 DTV reine LKW-Fahrten verträglich sind. Die Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten durch den zusätzlich generierten Mehrverkehr werden somit nicht überschritten. Die Bestimmungen zur lokalen Belastbarkeit werden eingehalten.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Unsere Beurteilung erfolgt anhand des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) vom 15. November 2023. Demnach beinhaltet das Vorhaben keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV sowie nach dem Massnahmenplan Luftreinhaltung 2015/2030 des Kantons Bern. Im Besonderen sind die Massnahmen zur Reduktion von Staubemissionen gemäss Ziffer 43 Anhang 1 LRV sowie die Ausrüstung der dieselbetriebenen Maschinen mit Dieselpartikelfiltern zu beachten.

Im UVB werden unter Kapitel 5.2.3 «Projektauswirkungen» die staubmindernden Massnahmen beschrieben, die auf der Anlage situativ umgesetzt werden, wie zum Beispiel Benetzung, mobile Waschanlage. Mit den daraus unter Kapitel 5.2.4 im UVB abgeleiteten und zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen Lu-03 sind wir einverstanden. Wir nehmen diese verbindliche zur Kenntnis.

Maschinen und Geräte

Die Anforderungen von USG und LRV für stationäre Anlagen müssen von Betriebsarealen als Ganzes sowie von den dort stehenden Bauten und anderen ortsfesten Einrichtungen und eingesetzten Maschinen und Geräten im Einzelnen eingehalten werden.

Die Massnahme M1 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 sieht Vorschriften zur Begrenzung der Dieselermissionen auf baustellenähnlichen Anlagen (Kiesgruben, Steinbrüche, Depots usw.) sowie auf Firmenarealen vor.

Die eingesetzten Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 37 kW sowie solche ab einer Leistung von 18 bis 37 kW ab Baujahr 2010 (inkl. Mietmaschinen und Maschinen von Lohnunternehmen) müssen über ein geeignetes Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.

Am 1. Juni 2018 wurde eine Änderung der LRV in Kraft gesetzt. In Bezug auf neue Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor werden mit der Verordnungsänderung die neueren, strengeren europäischen Vorschriften übernommen und die Abgaswartungspflicht für Baumaschinen wurde auf alle Arten von Maschinen ausgedehnt. Die Verbrennungsmotoren neuer Maschinen und Geräte der EU-Abgasnorm V müssen die gemäss Ziffer 4 Anhang 4 LRV massgebenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628, erfüllen. Das heisst, dass neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V und einer Leistung von 19 kW bis 560 kW, über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen müssen (siehe Auflagen).

Gemäss Maschinenliste vom 05. Juli 2021 entsprechen sämtliche dieselbetriebenen Maschinen und Geräte den oben genannten Anforderungen.

Mit den im UVB unter Kapitel 5.2.4 zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen Lu-01 und Lu-02 sind wir einverstanden. Wir nehmen diese verbindlich zur Kenntnis.

Der Vollständigkeit halber und aufgrund der Einführung der EU-Abgasnorm V ist eine Konkretisierung der Massnahme M1 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 notwendig (siehe Auflagen).

Lärmschutz – Baulärm und Erschütterungen

Die Bauphase kann nicht von der Betriebsphase abgegrenzt werden. Die Beurteilung des Vorhabens erfolgt unter Kapitel Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Das Vorhaben befindet sich in einer Zone mit Überbauungsordnung mit der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III). Relevante Immissionsorte befinden sich in einer Landwirtschaftszone mit der ES III.

Der Abbau – und Auffüllbetrieb gilt als neue Anlage. Die von ihr erzeugten Lärmemissionen müssen vorsorglich soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sie muss jedoch mindestens den Planungswert einhalten. Gemäss Kapitel 4.1 und 5.4.3 des UVB verursacht die Anlage nur während der akustischen Tagzeit Lärmimmissionen.

Zone	ES	Planungswerte	
		07.00 - 19.00 Uhr	19.00 - 07.00 Uhr
Zone mit Überbauungsordnung	III	60 dB(A)	50 dB(A)
Landwirtschaftszone	III	60 dB(A)	50 dB(A)

Lärmrelevant bezüglich Industrie- und Gewerbelärm sind hier der Abbau von Kies und die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Auffüllmaterial mit Baumaschinen (Bagger, Bulldozer etc.). Weiter relevant ist der Umschlag von Material und der Verkehr mit Lastwagen in der Kiesgrube. Im UVB vom 15. November 2023 wurden sämtliche massgebenden Lärmquellen erfasst und die zu erwartenden Schallpegel an den nächsten lärmrelevanten Immissionsorten ermittelt.

Wir haben den UVB Kapitel 5.4 und den Anhang 5.4-2, Industrie- und Gewerbelärm, geprüft und für vollständig, plausibel und korrekt befunden. Wir folgen den Ausführungen in diesem Bericht. Er legt dar, dass die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden können.

Mit der daraus im Kapitel 5.4.4 im UVB abgeleiteten und zur Umsetzung vorgesehener Massnahme LÄ-1 sind wir einverstanden. Wir nehmen diese verbindlich zur Kenntnis.

D. Antrag zur Planung

Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden.

E. Antrag zum Bauvorhaben

Das Vorhaben kann unter den folgenden Auflagen bewilligt werden.

F. Auflagen

Während der Betriebsphase

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte **bis und mit EU-Abgasstufe IV** ab einer Leistung von 18 kW müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der **EU-Abgasnorm V** ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).

G. Hinweise

– Keine

H. Gebühren

Für den Fachbericht ist eine Gebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; Art. 2 und Anhang 2H Ziffer 1.2). Dieser beläuft sich auf 8.5 Stunden. Der Ansatz pro Stunde beträgt CHF 120.-. Dies ergibt eine Gebühr von CHF 1'020.-, die durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen ist. Die Gebühr wird von der Baubewilligungsbehörde zusammen mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Gesamtbauentscheides.

Amt für Umwelt und Energie



Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter

Kopie per Email an:

- Amt für Umwelt und Energie, Karin Büchler Prior, karin.buechlerprior@be.ch



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

04. Sitzung vom 25. März 2024, Geschäft Nr. 2024/065

**2024/065 04.0251.5 Überbauungsordnung Stauffenbrunnen
Kieswerk Stucki AG, Gridenbühl 161, 3673 Linden;
Überbauungsordnung Kiesabbau Stauffenbrunnen**

Gesuchsteller: Kieswerk Stucki AG, Gridenbühl 161, 3673 Linden
Bauvorhaben: Überbauungsordnung Kiesabbau Stauffenbrunnen
bestehend aus:
- Überbauungsvorschriften
- Überbauungsplan 1 Abbau, Mst. 1:1000
- Überbauungsplan 2 Endgestaltung, Mst. 1:1000
- Überbauungsplan 3 Profile, Mst. 1:500
- Erläuterungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht
Standort und Zone: Stauffenbrunnen, Parz. Nrn. 1080, 754

Das Baugesuch wurde am 04.01.2024 eingereicht. Da es sich um eine Überbauungsordnung handelt wechselt die Zuständigkeit an das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Die Überbauungsordnung befindet sich in der Vorprüfungsphase. Die Überbauungsordnung Kiesabbau Stauffenbrunnen besteht aus:

Überbauungsvorschriften, Überbauungsplan Abbau, Überbauungsplan Endgestaltung, Überbauungsplan Profile, Erläuterungsbericht, Umweltverträglichkeitsbericht, Änderung baurechtlicher Grundordnung inkl. Zonenplanänderung, Rodungsgesuch inkl. Formular Rodungsgesuch und Pläne Rodung und Aufforstung und dem Baugesuch.

Mit Verfahrensprogramm vom 29.02.2024 bezieht das AGR die Gemeinde Röthenbach in die formelle und materielle Prüfung ein. Nach Rücksprache mit der Beutler Bauplanung GmbH hat das AGR im Rahmen die Vorprüfung die Recht- und Zweckmässigkeit zu prüfen. Eine umfassende Prüfung durch die Gemeinde ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat sich seit dem 15.11.2021 an insgesamt 4 Sitzungen mit dem Vorhaben Materialabbau- und Deponiezone befasst. Dabei ging es insbesondere um die zu treffenden Vereinbarungen bezüglich Infrastrukturvertrag und Mehrwertausgleichsvertrag. Nebst den 4 Gemeinderatssitzungen sind die beiden Verträge Mehrwertausgleichsvertrag und Infrastrukturvertrag an weiteren 4 Sitzungen mit den betroffenen Organisationen und Personen ausgehandelt worden. Das Vorhaben ist dem Gemeinderat deshalb bekannt. Die Materialabbau- und Deponiezone Stauffenbrunnen ist in der regionalen Richtplanung Abbau Deponie und Transporte verankert.

Beschluss

1. Das Projekt entspricht dem politischen Willen des Gemeinderates. Er unterstützt das Vorhaben.

2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass bisher keine formelle und materielle Prüfung seitens Gemeinde vorgenommen wurde.
3. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es Aufgabe der betroffenen Fachstellen sowie des Amtes für Gemeinden und Raumordnung ist, die Recht- und Zweckmässigkeit des Projektes zu überprüfen. Er verzichtet deshalb auf die Erstellung eines Amtsberichtes.

Protokollauszug an:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Max Bühler, Nydegasse 11/13, 3011 Bern (via eBau)
- Bauverwaltung

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



M. Sommer

Der Sekretär:



Ch. Bichsel

Versand: 28.03.2024



Amt für Gemeinden und Raumordnung
03. APR. 2024
24/280 300

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Standort Bern

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 50 20
wald@be.ch
www.be.ch/wald

Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
z.H. Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2023-24.DIJ.280 (UVP 1146) 2. April 2024
Geko-ID: BE_2024_394
GEVER-Nr. AWN: 2024.WEU.502

Fachbericht Wald

(Die Zuständigkeit liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald des Kantons Bern)

Gemeinde	Röthenbach i.E.	Koordinaten	2'622'242 / 1'188'929
Gesuchsteller/-in	Kieswerk Stucki AG		
Standort/Adresse	Stauffenbrunnen		
Vorhaben/Pläne	UeO Kiesabbau Stauffenbrunnen		
Rodungsfläche	8'729 m² Wald (temporär)		
Ersatzaufforstungsfläche	8'729 m² Wald		
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren		
Beantragte Bewilligungen	<p>Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997</p> <p>Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 5. Mai 1997</p> <p>Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Art. 16 WaG vom 04.10.1991 und Art. 14 WaV vom 30.11.1992</p>		
Ansprechperson	Elias Kurt, 031 636 04 87		

Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Rodungsformular (undatiert) - Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan 1 : 1'000 vom 15.11.2023 - Kartenausschnitt 1 : 25'000 - Überbauungsplan 1 vom 30.11.2023 - Überbauungsplan 2 vom 30.11.2023 - Überbauungsplan vom 15.11.2023 - Überbauungsvorschriften vom 15.11.2023 - Zonenplanänderung vom 15.11.2023
------------------------	--

- Erläuterungsbericht vom 15.11.2023
- UVB vom 15.11.2023

1. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung

Rodung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Röthenbach i.E.	754	Michael Wiedmer-Kupferschmied	8729		8729
					0
					0
					0
					0
Total			8729	0	8729
Total Rodungsfläche m²					8729

Ersatzaufforstung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
Röthenbach i.E.	754	Michael Wiedmer-Kupferschmied	8729		8729
			0		0
			0		0
			0		0
			0		0
Total			8729	0	8729
Total Ersatzaufforstung m²					8729

2. Zum Verfahren

Parallel zur Nutzungsplanung wurde ein Antrag an die Regionalkonferenz Emmental zur Anpassung des Projektperimeters gestellt. Dies beinhaltet eine zusätzliche Waldfläche am westlichen Rand sowie die Bodenlagerfläche nördlich des Abbauperimeters. Hauptsächliche Begründungen hierfür sind die optimierte Nutzung von Kiesvorkommen und die Platzverhältnisse zu Beginn des Abbauprojekts für die Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden. Die vorliegende Nutzungsplanung nimmt den zusätzlich beantragten Perimeter bereits mit auf.

Die Genehmigung des Richtplans ist noch ausstehend. Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme vom 30.06.2023. Generell hatten wir zu diesem Standort keine Bedenken geäussert. Wir betrachten aber den Deckungsüberschuss von 8.5 % bei Aushubdeponien in der Region als kritisch. Festsetzungen in diesem Ausmass sind nicht begründbar und für die Walderhaltung kritisch, da die Ersatzaufforstungsfristen dadurch oft nicht einhaltbar sind. Wir hatten der Richtplananpassung nicht zugestimmt mit der Forderung, dass weniger Flächen festgesetzt werden.

3. Formelles

Die Unterlagen sind folgendermassen einzureichen (> **Genehmigungsvorbehalt**):

- Zum Rodungsgesuchs-Formular:
 - o 8.2 (Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen) muss angekreuzt sein.
 - o Gesuch ist zu datieren und zu unterschreiben.
- Die Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung liegt nicht im Original vor. Diese sind im Original einzureichen.
- Die Geodaten zu Rodungen und Realersatz sind digital einzureichen.

4. Waldrechtliche Beurteilung des Vorhabens (inkl. UVB)

4.1 Beurteilung der Rodung

Sachverhalt

Die Firma Kieswerk Stucki AG beabsichtigt, den Standort Stauffenbrunnen als Nachfolge zu ihrem heuti-

gen Abbau Fambach für die Sicherung von Kiesreserven und Auffüllvolumen für unverschmutztes Aushubmaterial zu realisieren.

Die Abbaurichtung erfolgt im Gegenuhrzeigersinn. Die Rodungen sollen gemäss Unterlagen in zwei Etappen erfolgen. Gemäss Erläuterungsbericht wird davon ausgegangen, dass der Wald fristgerecht aufgeforstet werden kann. Aus den Plänen ist nicht detailliert ersichtlich, wie die Etappen terminiert sind. Da die erste Rodungsetappe gemäss den Plänen frühestens nach 13 Jahren beansprucht wird, gehen wir davon aus, dass die Etappenfreigabe zu einem späteren Zeitpunkt nach der Genehmigung für beide Rodungsetappen erfolgen soll. Die Aufforstungsfristen für temporäre Rodungen (30 Jahre bis Anwuchserfolg => Pflanzung nach 25 Jahren) könnten sonst kaum eingehalten werden. Das heisst mit der UeO-Genehmigung muss erst das generelle Rodungsgesuch vorliegen. Dieses wird bewilligt ohne Freigabe der Rodungsetappen. Erst auf Gesuch zur Etappenfreigabe hin werden diese Etappen freigegeben. Trotzdem benötigen wir bereits für das generelle Rodungsgesuch im Rahmen der Genehmigung Unterlagen mit konkreten Zeitständen für Rodung und Aufforstung pro Etappe (> **Genehmigungsvorbehalt**). Dies um beurteilen zu können, ob das Vorhaben definitive Rodungen nach sich zieht. Die Berechnung der exakten Fristen für die Ersatzaufforstungen erfolgt bei der Freigabe der einzelnen Etappen und kann im Rahmen der Vorgaben aufgrund des Abbaufortschritts noch variieren.

Gemäss Erläuterungsbericht verlieren Vögel und Säuger wegen der Rodung ihre Lebensräume für einen Zeitraum von etwa 10-15 Jahren. Angesichts der Tatsache, dass An- und Aufwuchs des Waldes mehrere Jahre in Anspruch nehmen und das Wiedererlangen der bestehenden Bestandesstruktur mehrere Jahrzehnte, ist dieser kurze Wert beschönigend.

Das Vorhaben sieht einen Abstand von 6 m zwischen Wald und Abbaukante vor. Es ist festzuhalten, dass ein ausreichender Abstand dem Schutz des Waldes als auch der Sicherheit der Grube dient. Aufgrund der gegebenen Standortverhältnisse und der Exposition ist für den Wald beim geplanten Abstand von 6 m nicht von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Für den Abbaubetrieb kann dieser Abstand in einer Hanglage ein gewisses Risiko darstellen. Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: "Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist (> **Hinweis**). Der 6 Meter breite Streifen zwischen Abbaukante und Wald darf nicht befahren werden (> **Auflage**). Der im Nordwesten ausgeschiedene Abstand von 3 m ist zu kurz. Zum Schutz von Bestand bzw. Stabilität des bestehenden Wegs ist hier ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten (> **Genehmigungsvorbehalt**).

Das Projekt überschreitet die Grenze von 5'000 m², eine Anhörung des BAFU ist nötig. Die Anhörung kann erst nach Bereinigung des Rodungsgesuchs erfolgen.

Das Vorhaben unterschreitet den Waldabstand. Es wird ein Waldabstand von 0 m beantragt.

Die Publikation und öffentliche Auflage des Bauvorhabens sowie der Rodungen sind noch nicht erfolgt. Falls Einsprachen zur Rodung oder Ersatzaufforstung eingehen, ist das AWN darüber in Kenntnis zu setzen

Der Amtsbericht wird nach Anhörung des BAFU, öffentlicher Auflage und Ablauf der Einsprachefrist ausgestellt.

4.2 Beurteilung der Überbauungsvorschriften

- Art. 18 ist zu begrüssen. Erfahrungsgemäss werden im Bereich ADT Fristverlängerungsgesuche sehr kurzfristig eingereicht, was den Abbau- oder Auffüllfortschritt gefährdet. Das Risiko für Verzögerungen bei zu kurzfristig eingereichten Gesuchen liegt bei den Gesuchstellern. Es wird keine vorgängige Mahnung zugeschickt (> **Hinweis**).

Bedarfsnachweis / Interessenabwägung

Mit dem Standort Stauffenbrunnen will der Gesuchsteller den Bedarf an Kies und Ablagerungsvolumen für sauberen Aushub decken.

Der Wald ist als typischer Tannen-Buchenwald ausgebildet. Er wird wie viele Tannen-Buchenwälder im Emmental geplentert und ist dadurch sehr reich an verschiedenen Altersformen der Bäume. Der südöstliche Waldabschnitt liegt in einem Gerinneschutzwald.

Das Interesse am Kiesabbau überwiegt in diesem Fall das Interesse an der Walderhaltung (vorbehältlich der ausstehenden Richtplananpassung).

Standortnachweis

Der Standort ist im regionalen Teilrichtplan festgesetzt. Die westliche Erweiterung ist Teil der noch nicht genehmigten Richtplananpassung. Der Standort ergibt sich aus dem Kiesvorkommen sowie der erreichbaren Lage und der bestehenden Verkehrsinfrastruktur.

Kritisch zu betrachten ist die Bodennutzungseffizienz BNE, die gemäss Erläuterungsbericht im westlichen Forstbereich bei durchschnittlich nur $12 \text{ m}^3/\text{m}^2$ liegt. Gemäss Vollzugshilfe des BAFU, das noch angehört wird, gilt es einen Referenzwert von mindestens $15 \text{ m}^3/\text{m}^2$ zu erreichen. Im südlichen Waldbereich liegen die Werte bei $22 \text{ m}^3/\text{m}^2$. Wo wurden die Werte gemessen? Liegt ein grösserer Teil der Fläche über den geforderten $15 \text{ m}^3/\text{m}^2$? Detailliertere Angaben sind für die Prüfung durch uns und das BAFU, das angehört wird, dienlich (> **Hinweis**).

Die Standortgebundenheit ist gegeben (vorbehältlich der ausstehenden Richtplananpassung).

Raumplanerische Voraussetzungen

Die raumplanerischen Voraussetzungen werden durch den regionalen Teilrichtplan und die vorliegende Überbauungsordnung geschaffen. Die Richtplananpassung ist noch nicht genehmigt.

Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT-Abt NF) liegt zurzeit nicht vor. Allfällige Bedingungen und Auflagen zu den Rodungen und Ersatzleistungen sind zu berücksichtigen.

Durch die Rodungen wird das Landschaftsbild beeinträchtigt, nach Abschluss der Bauarbeiten aber durch die Ersatzaufforstungen wiederhergestellt.

Gefährdung der Umwelt

Die hier beantragte Rodung führt zu keiner voraussehbaren Gefährdung der Umwelt.

Um die Stabilität der umliegenden Waldbestände zu erhöhen, ist ein vorgängiger Pflegeeingriff durchzuführen (> **Auflage**). Dies bietet sich auch als Vorbereitung für gestufte Waldränder an (in Absprache mit Waldbesitzer).

Rodungersatz (Art 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von $8'729 \text{ m}^2$ erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle.

Die Ersatzaufforstung erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht des Amtes für Wald und Naturgefahren mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Ob die Waldränder gestuft angelegt werden sollen, liegt im Ermessen des Waldeigentümers. Die entsprechende Aussage in der UVB-Massnahme Wa-3 ist zu streichen (> **Genehmigungsvorbehalt**).

Gesamtbeurteilung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 sind nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen erfüllt, sofern die Genehmigung der Richtplananpassung vorliegt.

4.3 Beurteilung der Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Das Vorhaben wird den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und benötigt eine Ausnahmegenehmigung für verkürzte Waldabstände (Näherbaubewilligung). Nach Erfüllung des Genehmigungsvorbehalts 6.7 sind bei waldschonender, sachgerechter Bauausführung keine wesentlichen Behinderungen der Waldbewirtschaftung und keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten. Die Ausnahmegenehmigung nach Art. 26 Abs. 1 Waldgesetz (KWaG) kann in Aussicht gestellt werden.

4.4 Beurteilung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage)

Der verlegte Wanderweg stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Es ist zu prüfen, ob im Sinne einer Werkkonzentration eine Routenwahl entlang des UeO-Perimeters machbar ist, insbesondere im südöstlichen Abschnitt. Dazu ist die Region Voralpen der Abteilung Walderhaltung beizuziehen. Andernfalls ist der Standortnachweis für die gewählte Route zu erbringen (> **Genehmigungsvorbehalt**).

5. Anträge

- 5.1 **Antrag zum generellen Rodungsgesuch: Die beantragte Ausnahmegenehmigung für Rodung und Ersatzleistung kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.**
- 5.2 **Antrag zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes: Die beantragte Ausnahmegenehmigung für eine Baute in Waldnähe (0m) kann in Aussicht gestellt werden.**
- 5.3 **Antrag zur nachteiligen Nutzung: Die beantragte Ausnahmegenehmigung für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen kann noch nicht in Aussicht gestellt werden. Eine Anpassung der Route ist zu prüfen.**

6. Genehmigungsvorbehalte zur Rodung

- 6.1 Das Bundesamt für Umwelt BAFU, das zur Rodung angehört wird, nimmt positiv Stellung.
- 6.2 Vorbehalten bleibt die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT).
- 6.3 Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungs-Leistungen.
- 6.4 Die Unterlagen sind gemäss Kapitel 3. Formelles einzureichen.
- 6.5 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung im Original.
- 6.6 Für Rodung und Aufforstung der einzelnen Etappen sind konkrete Zeiträume zu nennen.
- 6.7 Auch im Nordwesten entlang des Wegs ist der Abstand zwischen Abbaukante und Wald mindestens auf 6 m zu vergrössern.
- 6.8 Die Route des neuen Wanderwegs ist anzupassen oder der Standortnachweis zu erbringen.
- 6.9 Die UVB-Massnahme Wa-3 ist zu bereinigen (Streichung des Satzes "die Waldränder sind gestuft anzulegen").

7. Bedingungen zur Rodung

- 7.1 Die generelle Rodungsgenehmigung wird bis **31.12.2054 befristet**.
- 7.2 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der **zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat**.
- 7.3 Der Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine **Kautions von CHF 110'000**— in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.

8. Auflagen zur Rodung

- 8.1 Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 8.2 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- 8.3 Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.

- 8.4 Als Ersatz für die Rodungen wird der Gesuchsteller für die generelle Rodungsbewilligung verpflichtet, auf der Parzelle mit der **Grundbuchblatt-Nummer 754, Gemeinde Röthenbach i.E.**, eine Fläche von **8'729 m²** nach den Weisungen des **Amts für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2065** (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- 8.5 Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren auf Kosten des Gesuchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.
- 8.6 Der 6 Meter breite Streifen zwischen Abbaukante und Wald darf nicht befahren werden.
- 8.7 Um die Stabilität der umliegenden Waldbestände zu erhöhen, ist ein vorgängiger Pflegeeingriff durchzuführen.

9. Hinweise zur Rodung

- 9.1 Für Projektbestandteile, die waldrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- 9.2 Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten:
- der Rodungs- und Aufforstungsplan 1 : 1'000
 - der Kartenausschnitt 1 : 25'000.
- 9.3 Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern dem Grundbuchamt Emmental-Oberaargau, zulasten der Parzelle mit der **Grundbuchblatt-Nummer 754, Gemeinde Röthenbach i.E.**, die **Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung"** anzumelden.
- 9.4 Das Amt für Wald und Naturgefahren hat die **Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren** und meldet zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige **Ausführung der Arbeiten**.

10. Hinweise zur Baute in Waldnähe

- 10.1 Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.
- 10.2 Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegzubedenken, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

11. Gebühren

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Leitbehörde im massgeblichen Verfahren.

Abteilung Walderhaltung Standort Bern



Elias Kurt
Bereichsleiter Waldrecht und Planung

Kopie

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald > cc.gever@bafu.admin.ch
- Amt für Umweltkoordination und Energie, Pascale Affolter, Laupenstrasse 22, 3008 Bern > pascale.affolter@be.ch
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung, Region Voralpen > wald.voralpen@be.ch
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung > info.anf@be.ch



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Barbara Lustenberger
barbara.lustenberger@be.ch

Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilugn Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

02.04.2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.280
Interne Auftrags-Nr.: 2024.015

Fachbericht Fuss- und Wanderwege und historische Verkehrswege der Schweiz

Gemeinde	Röthenbach i.E.
Gesuchsteller/in	Kieswerk Stucki AG, Grindenbühl 161, 3673 Linden
Vorhaben	UeO Kiesabbau Stauffenbrunnen
Gesuchsunterlagen	Überbauungsvorschriften, Erläuterungsbericht, UVB und Projektpläne
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Eingangsdatum	1. März 2024

Beurteilungsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV; SR 704.1)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 3
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS; SR 451.13)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 12, 31, 33 Abs. 3
- Kantonaler Sachplan des Wanderroutennetzes vom 22. August 2012, angepasst am 6. Februar 2019
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Art. 13e

1 Beurteilung des Vorhabens

Gemäss Sachplan des Wanderroutennetzes führt über den Perimeter der Kiesabbaustelle Stauffenbrunn die Wanderweghaupttroute Röthenbach i.E. – Heimenschwand. Derselbe Weg ist zudem als Objekt BE 1312 von lokaler Bedeutung mit Substanz im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) aufgeführt.

Der Weg, der sowohl Wanderweg als auch IVS-Objekt ist, kann in der Betriebszeit des Kiesabbaus und der Deponie nicht erhalten bleiben. Es ist eine Verlegung des Weges vorgesehen.

Gemäss Art. 7 FWG müssen Fuss- und Wanderwege ersetzt werden, wenn sie nicht mehr frei begehbar oder unterbrochen sind, für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet oder auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für Fussgänger ungeeignet sind.

Mit den Berner Wanderwegen wurde bereits eine mögliche Verschiebung des Wanderweges an den Waldrand im Osten vereinbart.

Nach Art. 3 NHG, Art. 10 BauG und Art. 13e BauV haben Bund und Kantone die Pflicht, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen, und wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Dies gilt u. a. auch für Objekte aus dem Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS). Zu den historischen Verkehrswegen gehören auch Böschungen, Mauern, die wegbegleitende Vegetation wie Hecken, Bäume und standortgerechter Böschungswuchs, Wegsteine und andere Wegbegleiter wie Brunnen und dgl.

2 Antrag

Die Baubewilligung kann mit folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

3 Bedingungen

3.1 Keine.

4 Auflagen

Wanderweg

- 4.1 Die Verlegung und Inbetriebnahme des Wanderweges muss vor Inbetriebnahme der Abbaustelle erfolgen.
- 4.2 Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein
- 4.3 Während der gesamten Bauzeit ist auf Wandernde Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.) zu gewährleisten.
- 4.4 Änderungen der Wanderweg-Signalisation dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen vorgenommen werden.
- 4.5 Die Berner Wanderwege und der zuständige Oberingenieurkreis sind über die Fertigstellung des neuen Wegstückes am Waldrand zu informieren und zur Bauabnahme einzuladen. Sofern diese zusätzliche Verbesserungsmassnahmen verlangen, sind diese umzusetzen.

IVS

- 4.6 Der neue Weg soll bezüglich Charakter und Ausprägung wie der bestehende ausgestaltet werden.
- 4.7 Die Wegoberfläche darf nicht befestigt werden und soll mit lokalem Lockermaterial versehen werden.
- 4.8 Zur landschaftlichen Einbindung werden die Pflanzung einheimischer, standortgerechter Gehölze und Wildhecken vorgeschlagen.

5 Hinweise

- 5.1 Die Anpassung der Wanderweg-Signalisation nehmen von Amts wegen die Berner Wanderwege nach der Bauabnahme vor.
- 5.2 Die Anpassung des kantonalen Sachplanes Wanderroutennetz erfolgt durch das Tiefbauamt im Rahmen der nächsten Nachführung.

6 Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21) ist für diesen Fachbericht eine Gebühr von CHF 250.00 zu erheben.

Die Gebühr wird mit separater Post in Rechnung gestellt. Sie ist beim Gesuchsteller mit dem Bauentscheid einzufordern.

Freundliche Grüsse



Barbara Lustenberger
wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kopie an

- Berner Wanderwege, Markus Schluop, Nordring 8, 3013 Bern
- Moeri & Partner AG, ViaStoria Beratungen, Mühlenplatz 3, 3000 Bern 13
- Rechnungsführung



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Max Bühler
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 274028 1. Mai 2024
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2024.DIJ.280 /
UVP-Nr. 1146

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Röthenbach im Emmental
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Kieswerk Stucki AG, Gridenbühl 161, 3673 Linden
Standort	Stauffenbrunnen
Parzellen Nrn.	754 und 1080
Koordinaten	2 622 356 / 1 188 982
Gesuch vom	27. November 2023
Vorhaben	Überbauungsordnung Kiesabbau Stauffenbrunnen und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung
Gesuchsformulare	eBau-Formular (kein eBau-Geschäft)
Gesuchsunterlagen	Gesuchsdossier (digitale Daten)
Schutzobjekt(e)	Gewässerschutzbereiche A _u und üB
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Ansprechpersonen	Baulicher Grundwasserschutz Mégroz Roger +41 31 633 85 39 Wassernutzung Burger Anja +41 31 636 41 40

**Weitere
Beurteilungsgrundlagen** • Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen.

Wassernutzung

- 1.2. Es befinden sich keine Gebrauchswasserkonzessionen im Projektperimeter.
1.3. Aus Sicht der Abteilung Wassernutzung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

Materialabbau

- 1.4. Es wird beantragt die Unterlagen nach Bereinigung nachstehender Genehmigungsvorbehalte und Überarbeitungsanträge dem Amt für Wasser und Abfall erneut zur Prüfung/Bewilligung vorzulegen.
- 1.5. Das Vorhaben ist in der aktuellen Form, beziehungsweise aufgrund unzureichender Datengrundlagen zur Geologie und Hydrogeologie nicht abschliessend beurteilbar. (**Genehmigungsvorbehalt**)
- 1.6. Das Vorhaben ist in der aktuellen Form, beziehungsweise aufgrund unzureichender Datengrundlagen zur Nutzung des Quellwassers durch die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht abschliessend beurteilbar. Eine schriftliche Stellungnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung zum Bezug und der Nutzung des Quellwassers, (z.B. Trinkwasser, Reserve, Bewässerung...) ist einzuholen und nachzureichen. (**Genehmigungsvorbehalt**)
- 1.7. Die Umweltverträglichkeit ist in der aktuellen Form, beziehungsweise aufgrund unzureichender Datengrundlagen zur Geologie und Hydrogeologie nicht abschliessend beurteilbar. (**Genehmigungsvorbehalt**)
- 1.8. Die in den Gesuchsunterlagen vorhandenen Angaben zur Geologie und Hydrogeologie reichen für das Verständnis der hydrogeologischen Gegebenheiten, zur Bestimmung der Abbaukote und der Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht aus. Ein hydrogeologischer Bericht mit folgendem Inhalt ist nachzureichen (**Genehmigungsvorbehalt**):
- Stellungnahme der Trinkwasserversorgung gemäss Punkt 1.6 des Fachberichts.
 - Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Projektperimeter.
 - Beschreibung geologische Verhältnisse gestützt auf die durchgeführte Bohrung und auf weitere Bohrungen (inkl. Bohrprofile, Beschreibung Grundwassermessstelle, Geologisches Model, Lager der Felsoberfläche, Lage des/der Grundwasserstauer(s), Schichtneigung).
 - Bestimmung der Hydrogeologie (Bestimmung der wasserführenden hydrogeologischen Eigenschaften der Schichten (Aquifer, Aquiclude, Aquitard), Beschreibung der Quellsysteme, Bestimmung der wasserführenden/stauenden Schichten die zu den Quellaufstössen führen, Bestimmung der Quelleinzugsgebiete (Tracerversuche)).
 - Grundwasserspiegelmessungen, numerische/grafische Darstellung und Beschreibung.
 - Quellschüttungsmessungen (inkl. allgemeine Parameter und Chemie), numerische/grafische Darstellung und Beschreibung.
 - Eine Risikoabschätzung zu Quellschüttungseinbussen bei Abbau und Wiederauffüllung.
 - Eine Risikoabschätzung zur Schadstoffbelastung im Quellwasser während des Abbaus und der Wiederauffüllung.

Aus Sicht Materialabbau/Grundwasser sind verschiedenen Aussagen im Umweltverträglichkeitsbericht vom 15.11.2023 zu überarbeiten:

- 1.9. Spezifische Aussage S. 2, Kap. 2.2, Pkt. 4: "Gewässerschutzbewilligung
1.10. (Art. 11 KGSchG); inkl. Errichtungsbewilligung (Art. 39 VVEA, separate Bewilligung)" muss angepasst werden. Beim Vorhaben handelt es sich um eine Materialentnahmestelle mit Wiederauffüllung und nicht um eine Abfallanlage. Dementsprechend ist keine Errichtungs- und abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 39 VVEA erforderlich.

- 1.11. Generelle Aussagen S. 22 - 27, Kap. 5.8 sind aufgrund fehlender Grundlageninformationen zur Geologie und Hydrogeologie nicht abschliessend beurteilbar. Das Kapitel 5.8 muss gestützt auf den Hydrogeologischen Bericht, Pkt. 1.8 des Fachberichts, überarbeitet werden. **(Genehmigungsvorbehalt)**
- 1.12. Massnahme S. 27, Kap. 5.8.4: Grw-2 muss überarbeitet werden. Der Alarm- und Massnahmenplan muss beschrieben werden. **(Genehmigungsvorbehalt)**
- 1.13. Massnahme S. 27, Kap. 5.8.4: Eine Massnahme "Alarm- und Massnahmenplan bei Quellschüttungseinbussen" muss erarbeitet werden (inkl. Quellüberwachungsprogramm). **(Genehmigungsvorbehalt)**
- 1.14. Massnahme S. 27, Kap. 5.8.4: Eine Massnahme "Massnahmen und Kontrollen zur Vermeidung von Wiederauffüllung mit schadstoffbelastetem Material" muss erarbeitet werden (z.B. Eingangskontrolle). **(Genehmigungsvorbehalt)**
- 1.15. Massnahme S. 27, Kap. 5.8.4: Eine Massnahme "Alarm- und Massnahmenplan zur Überwachung des Chemismus des Quellwassers" muss erarbeitet werden (inkl. Quellüberwachungsprogramm Chemie). **(Genehmigungsvorbehalt)**

Aus Sicht des Materialabbaus/Grundwassers sind verschiedenen Aussagen im Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 15.11.2023 zu überarbeiten:

- 1.16. Spezifische Aussage S. 8, Kap. 4.4, Pkt. 4: "Gewässerschutzbewilligung (Art. 11 KGSchG); inkl. Errichtungsbewilligung (Art. 39 VVEA, separate Bewilligung)" muss angepasst werden. Beim Vorhaben handelt es sich um eine Materialentnahmestelle mit Wiederauffüllung und nicht um eine Abfallanlage. Dementsprechend ist keine Errichtungs- und abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 39 VVEA erforderlich. **(Genehmigungsvorbehalt)**
- 1.17. Generelle Aussage S. 9, Kap. 5, Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, Umweltbereich Grundwasser: Die Auswirkungen können aufgrund der Vorliegenden Informationen nicht bestimmt werden. Die hydrogeologischen Verhältnisse müssen in einem separaten Bericht erläutert werden. Die Aussage muss gestützt auf den Hydrogeologischen Bericht, Pkt. 1.8 des Fachberichts, überarbeitet werden. **(Genehmigungsvorbehalt)**
- 1.18. Generelle Aussagen S. 10 - 11, Kap. 5.3 Grundwasser: Die generelle Aussagen in Kapitel 5.3 sind aufgrund fehlender Grundlageninformationen zur Geologie und Hydrogeologie nicht abschliessend beurteilbar. Das Kapitel 5.3 muss gestützt auf den Hydrogeologischen Bericht, Pkt. 1.8 des Fachberichts, überarbeitet werden. **(Genehmigungsvorbehalt)**

Aus Sicht des Materialabbaus/Grundwassers sind verschiedenen Aussagen im den Überbauungsvorschriften vom 15.11.2023 zu überarbeiten:

- 1.19. Spezifische Aussage S. 2, Art. 6, Abs. 1: "Die periodische Kontrolle der Abbau- und Auffüllstelle wird durch den FSKB vorgenommen und der Prüfbericht an die Grubenbetreiberin, dem Grundeigentümer, der Fachbehörde (AWA) und der Gemeinde zugestellt." Dies muss folgendermassen angepasst werden. Die jährliche Kontrolle der Abbau- und Auffüllstelle wird durch den FSKB vorgenommen und der Prüfbericht an die Grubenbetreiberin, dem Grundeigentümer, den Fachbehörden und der Gemeinde zugestellt.
- 1.20. Spezifische Aussage S. 2, Art. 7, Abs. 2: "Das AWA holt bei Bedarf beim AWN die erforderliche Rodungsetappenfreigabe ein." Dies muss wie folgt angepasst werden. Das Einholen der Rodungsetappenfreigabe liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AWA.
- 1.21. Spezifische Aussage S. 3, Art. 9, Abs. 4: "Im Abbauperimeter sind zweckgebundene Kleinbauten (>10 m² Grundfläche) gestattet." Dies muss angepasst oder gestrichen werden. Bauten >10 m² benötigen eine Baubewilligung.
- 1.22. Spezifische Aussage S. 3, Art. 9, Abs. 5: "Bei Bedarf können weitere Kleinbauten (Toiletten, etc.) i.S.v. Art. 3 BMBV in ähnlichem baulichem Ausmass und Einsatzzweck realisiert werden." Dies muss angepasst oder gestrichen werden.

- 1.23. Spezifische Aussage S. 7, Art. 25, Abs. 4: "Auf den für den Abbau und Wiederauffüllung betriebsnotwendigen Flächen ist die Rekultivierung nach deren Rückbau durchzuführen. Das AWA kontrolliert den fachgerechten Abschluss der rekultivierten Flächen. Das AWN kontrolliert die fachgerechte Rekultivierung der Waldflächen." Dies ist nicht korrekt und muss angepasst werden. Die Kontrolle des fachgerechten Abschlusses der rekultivierten Flächen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AWA.
- 1.24. Spezifische Aussage S. 8, Art. 33, Abs. 1: "Der Kiesabbau ist ein geschlossenes Betriebsareal. Die Grubenbetreiberin hat das Recht, das Areal gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise abzusperren. Sie sorgt für die Sicherheit und Ordnung in der Grube und am Grubenrand." Dies muss angepasst werden. Die Grubenbetreiberin hat die Pflicht, das Areal gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise abzusperren.
- 1.25. Spezifische Aussage S. 8, Art. 34, Abs. 3: "Die Nachsorge dauert bis zur Schlussabnahme durch das AWA und liegt in der Verantwortung der Bewilligungsnehmerin." Dies ist zu korrigieren. Die Schlussabnahme liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AWA.

2. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 930.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Steiner Oliver
PV0P58

Digital signiert von
Steiner Oliver PV0P58
Datum: 2024.05.01
10:46:59 +02'00'

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Kopie (per E-Mail)

- AUE: karin.buechlerprior@be.ch



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Fabian Meyer
+41 31 636 14 55
fabian.meyer@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr: 2024.WEU.1029; ID 19177
Geschäfts-Nr. Leitbehörde: 2024.DIJ.280
UVP 1146

11. Mai 2024

Amtsbericht Naturschutz

Gemeinde:	Röthenbach im Emmental
Gesuchsteller:	Kieswerk Stucki AG, Gridenbühl 161, 3673 Linden
Standort / Adresse:	Stauffenbrunnen, Röthenbach
Parzellen Nr.:	754, 1080
Vorhaben:	Überbauungsordnung Kiesabbau Stauffenbrunnen mit Zonenplanänderung und Baubewilligung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Unterlagen:	Projektunterlagen elektronisch
Schutzobjekte:	Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)
Erforderliche Ausnahmen:	Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993. Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
Leitverfahren:	UeO Nutzungsplanverfahren Stand Vorprüfung mit Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG und UVP

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Biotopinventare von Bund und Kanton Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth / Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015
--------------------------------	---

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangszustand

Im Einflussbereich des Projektes sind keine geschützten Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 18, Abs. 1bis NHG, Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV vorhanden. Eine geschützte Orchidee (*Epipactis helleborine*) wird durch das Projekt tangiert, es finden sich auch ausserhalb des Projektperimeters mehrere Standorte dieser Orchideenart. Die in der Umgebung vorhandenen Quellen und Gewässer werden durch das Projekt nicht tangiert. Zudem hat es entlang der Strasse vier Bäume (zwei Vogelbeeren, eine Birke, ein Apfelbaum), sowie bei der Scheune ein Bergahorn.

Im Gebiet sind zudem auch Vorkommen von geschützten Tierarten (v.a. Vögel und allenfalls Fledermäuse, welche auf Baumhöhlen angewiesen sind) vorhanden. Die Lebensräume dieser Tierarten werden durch das Projekt jedoch nur geringfügig tangiert. Der Perimeter wurde nach Höhlenbäumen abgesucht, im Projektperimeter finden sich nur zwei kleinere abgestorbene Bäume, welche Ritzen aufweisen. Zusätzliche Lichtemissionen zu der Strassenbeleuchtung sind durch das Projekt nicht vorgesehen. Während dem Betrieb wird die Fläche von der Stiftung für Landschaft und Kies betreut (v.a. Neophytenbekämpfung, Schaffung von Pionierstandorten).

1.2. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen finden sich im Anhang.

1.3. Auswirkungen

1.3.1. Auswirkungen auf Biotope und Arten

Die Auswirkungen der Projektrealisierung sind im «Umweltverträglichkeitsbericht» vom 15.11.2023 dokumentiert. Die Auswirkungen sind nachvollziehbar und aus unserer Sicht teilweise korrekt dargestellt. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen wird aufgezeigt, wie die Auswirkungen auf Flora und Fauna minimiert und wie die Biotope wiederhergestellt werden können. Ökologische Ausgleichsmassnahmen' sowie die Neophytenkontrollen werden durch die Stiftung Landschaft und Kies sichergestellt.

1.3.2. Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen

Um die Eingriffe in geschützte und schützenswerte Biotope so klein wie möglich zu halten, sind eine klare Abgrenzung der Baustelle und eine rücksichtsvolle Bauweise unumgänglich. Mit diesen Schutzmassnahmen, einer fachgerechten Wiederherstellung der betroffenen Biotope (z.B. Einzelbäume und Waldränder) können die Eingriffe im Rahmen gehalten und mittelfristig wieder kompensiert werden. Es wird empfohlen, die im Projektperimeter erwähnte Orchidee (*E. helleborine*) vor Baustart umzusiedeln.

1.4. Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung (en)

Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens sind begründet. Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen gegeben (Art. 18 Abs. 1ter NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

1.5. Materielle Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen

1.5.1. Geschützte Pflanzenarten

Im Projektperimeter wächst eine Orchidee (*E. helleborine*), welche vor Baustart umzusiedeln ist.

1.5.2. Geschützte Tierarten

Möglicherweise sind im Wald Fledermäuse vorhanden, der Perimeter wurde auf Höhlenbäume abgesucht. Es sind nur wenige, kleinere Bäume mit Ritzen vorhanden. Der Eingriff wird als geringe eingestuft, dennoch sind entsprechende Ersatzmassnahmen zugunsten von Fledermäusen auszuarbeiten, z.B. mittels Sicherung von 5 Höhlenbäumen in der Nähe des Projektperimeters.

2. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben und den Ausnahmegewilligungen mit folgenden Auflagen resp. Anträgen zur Ergänzung der UVB-Massnahmen Flora-Fauna-Lebensräume FFL zustimmen:

- 2.1. Es sind ökologische Ersatzmassnahmen zugunsten von Fledermäusen auszuarbeiten: Auswahl und Sicherung mit Vereinbarung von 5 Höhlenbäumen (Biotopbäumen) in der Nähe des Projektperimeters. (Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV).
- 2.2. Die im Projektperimeter erwähnte Orchidee (*Epipactis helleborine*) ist vor Baustart umzusiedeln (geschützte Pflanze, Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV).
- 2.3. Die betroffenen freistehenden Einzelbäume in der Offenfläche sind bei Rekultivierung zu ersetzen, Mindestgrösse 2m, standortgerechte und einheimische Art in unmittelbarer Nähe (Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV).

3. Gebühr

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.02.1995 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 900.-** (7.5 h à 120.--) zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung



Fabian Meyer

11.05.2024 17:05

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Fabian Meyer

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien: - Amt für Umweltkoordination und Energie (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

Anhang: Schutzbestimmungen

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen

Markante oder wertvolle Einzelbäume oder -büsche, Baumgruppen und Alleen sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV bzw. Art. 30 Abs. 2 NSchG. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG und Art. 29 NSchG besonders zu schützen.

Bewilligungen für das Entfernen bzw. Zerstören von markanten oder wertvollen Einzelbäumen oder -büschen, Baumgruppen und Alleen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Pflanzen

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt.

Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Tiere

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt.

Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

11.05.2024 / ANF / FM



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Jagdinspektorat (JI)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30
info.ji@be.ch
www.be.ch/jagd

Arianne Marty
+41 31 636 56 63
arianne.marty@be.ch

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Herr Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 24_97/J.3
Ihre Referenz: 2024.DIJ.280
UVP Nr. 1146

15. Oktober 2024

Fachbericht Wildtierschutz

Gemeinde:	Röthenbach im Emmental
Gesuchstellerin:	Kieswerk Stucki AG, Gridenbühl 161, 3673 Linden
Vorhaben:	Überbauungsordnung Kiesabbau Stauffenbrunnen (inkl. Umweltverträglichkeitsbericht); Änderung baurechtliche Grundordnung (Zonenplanänderung); Rodungsgesuch; Baugesuch
Standort / Adresse:	Stauffenbrunnen, Röthenbach i. E.
Unterlagen:	Projektunterlagen vom 15.11.2023
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren

Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) BSG 922.0 Gesetz vom über Jagd und Wildtierschutz (JWG) BSG 922.11 Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV) BSG 922.63 Jagdverordnung (JaV) BSG 922.111 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
----------------------------	--



1. Überbauungsordnung

1.1. Überbauungsvorschriften

1.1.1. Art. 13 «Ersatz Wanderweg»

Der Ersatzweg für den Wanderweg soll möglichst einfach als Trampelpfad gestaltet und wo nötig mit Holzstufen oder -sicherungen ergänzt werden. Der Weg wird dabei dauerhaft, d.h. auch nach Wiederauffüllung der Grube, entlang des Waldrands südöstlich des Standorts geführt (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 3.5 und 5.7). Entlang dem Waldrand soll gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (Kap. 5.17) ein Abstand von 2-3 m eingehalten werden.

Waldränder sind wichtige Lebensräume und Rückzugorte für wildlebende Tiere. So stellen extensiv genutzte Flächen entlang des Waldrands beispielsweise natürliche Äsungsflächen dar. Waldränder sind deshalb vor negativen Einflüssen besonders zu schützen.

Die Überbauungsvorschriften halten in Art. 13 zwar fest, dass die Ausgestaltung des Ersatzwanderwegs vor Abbaubeginn mit den lokalen Behörden und in Absprache mit den Berner Wanderwegen festgelegt wird. Da gemäss Art. 7 der Überbauungsvorschriften der Ersatzweg gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der UeO baubewilligt werden, sind die Bestimmungen in Art. 13 nicht ausreichend und müssen mit folgenden Elementen präzisiert werden: unbefestigter Weg, eine weitere touristische Umnutzung (bsp. Bikestrecke) ist nicht gestattet (**Genehmigungsvorbehalt**, Art. 1 Abs. 1 Bst. a JSG, Art. 1 Abs. 2 Bst. b JWG, Art. 1 Abs. 1 WTSchV).

Hinweis: Alternativ ist eine Wegführung entlang der Waldstrasse durch das Müllital zu prüfen.

1.1.2. Zäune als Absturzsicherung

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (Kap. 5.17) werden Zäune nur wo erforderlich als Absturzsicherung unter Beizug des Wildhüters angelegt. Erforderliche Abschränkungen werden mit Lattenzäunen errichtet.

um Personen- und Sachschäden zu vermeiden, ist eine zweckmässige Sicherung von absturzgefährdeten Stellen unumgänglich. Die Zäune müssen jedoch wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig gestaltet werden. Eine entsprechende Bestimmung (inkl. Angabe von Bodenfreiheit und maximaler Zaunhöhe fehlt in den Überbauungsvorschriften und muss ergänzt werden (**Genehmigungsvorbehalt**, Art.1 Abs. 1 Bst. a JSG, Art.1 Abs. 2 Bst. b JWG, Art. 1 Abs. 1 WTSchV).

1.2. Anträge zu den Überbauungsvorschriften

1.2.1. Art. 13 «Ersatz Wanderweg» der Überbauungsvorschriften muss mit folgenden Elementen präzisiert werden: unbefestigter Weg, eine touristische Umnutzung (bsp. Bikestrecke) ist nicht gestattet.

1.2.2. In die Überbauungsvorschriften ist aufzunehmen, dass Zäune zur Absturzsicherung wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig, zu gestalten sind (inkl. Angabe von Bodenfreiheit und maximaler Zaunhöhe).

1.3. Überbauungspläne

Keine Bemerkungen.

1.4. Erläuterungsbericht

Hinweis: Im Erläuterungsbericht (Kap. 5.5) wird erwähnt, dass Rodungen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel durchgeführt werden dürfen. Als Zeitspanne wird dabei eine Dauer vom 1. April bis 15. Juli angegeben. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. a WTSchV dauert die Brut- und Aufzuchtzeit jedoch bis am 31. Juli.

Hinweis: Gemäss Wildschadengutachten 2023 wird der Wildtiereinfluss auf das Verjüngungsziel in der Region Röthenbach als «untragbar» beurteilt. Bei der Planung und Umsetzung der Ersatzaufforstungen ist die genügende Beachtung zu schenken.

1.5. Umweltverträglichkeitsbericht

1.5.1. Abklärungen zu den Wildtieren

Die Abklärungen zu den wildlebenden Säugetieren und Vögeln sind kurzgehalten. Insbesondere beruhen die Angaben zu den im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten auf lediglich einer Begehung. Für zukünftige Projekte müssen die betroffenen Wildtiere und Vögel (Vogelkartierung nach Vorgabe der Vogelwarte, Artenliste Säuger ect.) und die Auswirkungen des Projektes angemessen abgeklärt werden.



1.5.2. Massnahmenkatalog

Bei den Massnahmen wird richtigerweise festgehalten, dass das Entfernen von Wald und Gehölzen nur ausserhalb der Brut- und Setzzeiten von wildlebenden Vögeln und Säugetieren stattfinden (FFL-1). Allerdings ist die angegebene Zeitspanne vom 1. April bis 15. Juli etwas zu kurz. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. a WTSchV dauert die Brut- und Aufzuchtzeit bis am 31. Juli.

Zäune zur Absturzsicherung sollen nur wo erforderlich und unter Beizug des Wildhüters erstellt werden (FFL-5). Um den Eingriff in den Waldrand möglichst gering zu halten, ist der umgelegte Wanderweg (FFL-6) als unbefestigter Weg mit einer Breite von 50 bis 80 cm zu gestalten. Der Abstand von 2-3 m ist als Distanz zwischen walddseitigem Wegrand und Waldgrenze gemäss Art. 3 KWaV zu verstehen.

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass die Zäune für Wildtiere durchlässig gestaltet werden müssen.

2. Änderung baurechtliche Grundordnung

Keine Bemerkungen.

3. Rodungsgesuch

Keine Bemerkungen.

4. Baugesuch

4.1. Auflagen

4.2. Das Entfernen von Wald und Gehölzen darf nicht während der Brut- und Setzzeiten von wildlebenden Vögeln und Säugetieren (vom 1. April bis 31. Juli) stattfinden (FFL-1, angepasst).

4.3. Die Massnahme FFL-4 «Absuchen Fuchs- und Dachsbauten» ist umzusetzen.

5. Gebühren

Gestützt auf Anhang IIb, Ziff. 11.7 und 12.3 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.95 mit Änderung vom 22.11.03 ist für die Aufwendungen des Jagdinspektorats eine Gebühr von **Fr. 250.--** zu erheben.

Diese Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Jagdinspektorat

Arianne Marty
Fachbereichsleiterin Lebensraum und Arten

Kopien: - Amt für Umwelt und Energie (AUE), Karin Büchler Prior (E-Mail)
- Amt für Naturförderung (E-Mail)
- Wildhüter (E-Mail)



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Max Bühler
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 277135 13. März 2025
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2024.DIJ.280 /
UVP-Nr. 1146

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Röthenbach im Emmental
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Kieswerk Stucki AG, Gridenbühl 161, 3673 Linden
Standort	Stauffenbrunnen
Parzellen Nrn.	754 und 1080
Koordinaten	2 622 347 / 1 188 980
Vorhaben	Überbauungsordnung Kiesabbau Stauffenbrunnen und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung (nachgereichte Unterlagen)
Gesuchsunterlagen	Hydrogeologischer Bericht (BE08990.200) vom 6. November 2024 der CSD Ingenieure AG, Liebefeld
Schutzobjekt(e)	Gewässerschutzbereiche A _u und üB
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Ansprechperson	Materialabbau / Grundwasserschutz Mégroz Roger +41 31 633 85 39

Weitere Beurteilungsgrundlagen

- Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 274028 vom 1. Mai 2024 inkl. Eingereichte Pläne und Unterlagen

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.
- 1.2. Der vorliegende Bericht ersetzt den Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 274028 vom 1. Mai 2024.
- 1.3. Aus Sicht Materialabbau/Grundwasser sind verschiedene Aussagen im Umweltverträglichkeitsbericht vom 15.11.2023, im Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 15.11.2023 und in den Überbauungsvorschriften vom 15.11.2023 zu überarbeiten (vgl. Punkte 1.9 bis 1.17). Da diese Unterlagen nicht nachgereicht wurden kann die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nicht abschliessend beurteilt werden.
- 1.4. Der Abbauperimeter liegt innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_U und üB. Gemäss der Gewässerschutzverordnung von 28. Oktober 1998 (GSchV) Art. 211 Ziff. 3 muss innerhalb des Gewässerschutzbereichs A_U eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel belassen werden; liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend. Des weiterem muss die Ausbeutungsfläche so begrenzt werden, dass die natürliche Grundwasser Neubildung gewährleistet ist.
- 1.5. Basierend auf dem hydrogeologischen Bericht kann eine Abbaukote von 640.00 m ü. M. in Aussicht gestellt werden. Sollte ein hydrogeologisches Gutachten, basierend auf einer 10-jährigen Messreihe, eine tiefere Sohlenkote empfehlen, wird eine entsprechende Neufestlegung in Aussicht gestellt.
- 1.6. Der Gewässerschutzbereich A_U wurde zum Schutz der privaten Quelfassungen der Wasserversorgungen Mühleholen I und Mühleholen II ausgeschieden. Es liegt kein zusammenhängendes oder speziell zu schützendes Grundwasservorkommen vor, welche die Anforderung nach Anhang 4 Ziffer 111 der GschV gänzlich erfüllt. Die qualitative und quantitative Quellüberwachung bzw. allfällig verbundene Auswirkungen auf die bestehenden privaten Quellen sind privatrechtlich zu regeln.
- 1.7. Gemäss Auszug des Protokolls des Gemeinderates vom 8. Februar 2021 besteht die Möglichkeit, die Wasserversorgungen Mühleholen I und Mühleholen II im Notfall an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde anzuschliessen.
- 1.8. Die Abbauetappenfreigabe ist rechtzeitig einzureichen.

Aus Sicht Materialabbau/Grundwasser sind verschiedene Aussagen im Umweltverträglichkeitsbericht vom 15.11.2023 zu überarbeiten:

- 1.9. Spezifische Aussage, S. 2, Kap. 2.2, Pkt. 4: "Gewässerschutzbewilligung (Art. 11 KGSchG); inkl. Errichtungsbewilligung (Art. 39 VVEA, separate Bewilligung)" muss angepasst werden. Beim Vorhaben handelt es sich um eine Materialentnahmestelle mit Wiederauffüllung und nicht um eine Abfallanlage. Dementsprechend ist keine Errichtungs- und abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 39 VVEA erforderlich. **(Genehmigungsvorbehalt)**
- 1.10. Generelle Aussagen, S. 22 - 27, Kap. 5.8 sind gestützt auf den hydrogeologischen Bericht zu überarbeiten. **(Genehmigungsvorbehalt)**
- 1.11. Massnahme S. 27, Kap. 5.8.4: Eine Massnahme "Massnahmen und Kontrollen zur Vermeidung von Wiederauffüllung mit schadstoffbelastetem Material" muss erarbeitet werden (z.B. Eingangskontrolle). **(Genehmigungsvorbehalt)**

Aus Sicht Materialabbau/Grundwasser sind verschiedene Aussagen im Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 15.11.2023 zu überarbeiten:

- 1.12. Spezifische Aussage, S. 8, Kap. 4.4, Pkt. 4: "Gewässerschutzbewilligung (Art. 11 KGSchG); inkl. Errichtungsbewilligung (Art. 39 VVEA, separate Bewilligung)" muss angepasst werden. Beim Vorhaben handelt es sich um eine Materialentnahmestelle mit Wiederauffüllung und nicht um eine Abfallanlage. Dementsprechend ist keine Errichtungs- und abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 39 VVEA erforderlich. **(Genehmigungsvorbehalt)**
- 1.13. Generelle Aussage, S. 9, Kap. 5, Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, Umweltbereich Grundwasser: Die Aussage muss gestützt auf den hydrogeologischen Bericht überarbeitet werden. **(Genehmigungsvorbehalt)**

- 1.14. Generelle Aussagen, S. 10 - 11, Kap. 5.3 Grundwasser: Das Kapitel 5.3 muss gestützt auf den hydrogeologischen Bericht überarbeitet werden. **(Genehmigungsvorbehalt)**
Aus Sicht des Materialabbaus/Grundwassers sind verschiedene Aussagen im den Überbauungsvorschriften vom 15.11.2023 zu überarbeiten:
- 1.15. Spezifische Aussage, S. 2, Art. 6, Abs. 1: "Die periodische Kontrolle der Abbau- und Auffüllstelle wird durch den FSKB vorgenommen und der Prüfbericht an die Grubenbetreiberin, dem Grundeigentümer, der Fachbehörde (AWA) und der Gemeinde zugestellt." Dies muss folgendermassen angepasst werden. Die jährliche Kontrolle der Abbau- und Auffüllstelle wird durch den FSKB vorgenommen und der Prüfbericht an die Grubenbetreiberin, dem Grundeigentümer, den Fachbehörden und der Gemeinde zugestellt.
- 1.16. Spezifische Aussage, S. 7, Art. 25, Abs. 4: "Auf den für den Abbau und Wiederauffüllung betriebsnotwendigen Flächen ist die Rekultivierung nach deren Rückbau durchzuführen. Das AWA kontrolliert den fachgerechten Abschluss der rekultivierten Flächen. Das AWN kontrolliert die fachgerechte Rekultivierung der Waldflächen." Dies ist nicht korrekt und muss angepasst werden. Die Kontrolle des fachgerechten Abschlusses der rekultivierten Flächen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AWA, sondern im Zuständigkeitsbereich der Fachstelle Boden des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT). **(Genehmigungsvorbehalt)**
- 1.17. Spezifische Aussage, S. 8, Art. 34, Abs. 3: "Die Nachsorge dauert bis zur Schlussabnahme durch das AWA und liegt in der Verantwortung der Bewilligungsnehmerin." Dies ist zu korrigieren. Die Schlussabnahme liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AWA, sondern im Zuständigkeitsbereich der Fachstelle Boden des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT). **(Genehmigungsvorbehalt)**

2. Antrag

- 2.1. Es wird beantragt die Unterlagen nach Bereinigung nachstehender Genehmigungsvorbehalte und Überarbeitungsanträge dem Amt für Wasser und Abfall erneut zur Prüfung/Bewilligung vorzulegen.

3. Hinweise

Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das beim geplanten Vorhaben zu beachten ist:

- 3.1. Merkblatt Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmestellen (Mai 2021)

4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 780.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Grundwasser

Borer Paul
0AC8LO

Digital signiert von
Borer Paul 0AC8LO
Datum: 2025.03.13
12:33:54 +01'00'

Paul Borer
Fachbereichsleiter

Beilagen

- Merkblatt Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmestellen (Januar 2012/rev. Mai 2021)

Kopie (per E-Mail)

- AUE: karin.buechlerprior@be.ch



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Januar 2023

Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen

Geltungsbereich Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB. Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.
Innerhalb von Grundwasserschutzzonen S gelten die Vorschriften gemäss Merkblatt „Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S“.

- Vorschriften und Richtlinien**
- Es ist insbesondere verboten: Die Einleitung von alkalischem oder trübem Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickern von alkalischem Abwasser sowie die Einleitung von alkalischem oder mit Feststoffen belastetem Abwasser in eine Kanalisation.
 - Die Einleitung von Baustellenabwasser in kleine Gewässer (MQ < 75 l/s)
 - Bei der Einleitung von Baustellenabwasser in die Schmutzwasserkanalisation muss abgeklärt werden, ob die Kapazität der Kanalisation und der Kläranlage (ARA) ausreicht. Einleitungen sind durch die Inhaber der Kanalisation und der ARA genehmigen zu lassen.
 - Die Einleitung von nicht verschmutztem Baustellenabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3).
 - Die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden, das sind insbesondere:

Einleitung in:	<u>Gewässer</u>	<u>öffentliche Kanalisation/ARA</u>
pH-Wert	6.5 - 9.0	6.5 - 9.0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/Liter	< 20 mg/Liter
Gesamte unlösliche Stoffe	< 20 mg/Liter	keine Ablagerungen

Zuständigkeit Wenn durch den Bauvorgang unter- oder oberirdische Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen beeinträchtigt werden können, muss vor Abschluss der Werkverträge ein Entwässerungskonzept erarbeitet und von der Gemeindebaupolizeibehörde genehmigt werden (Art. 47 BewD). Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Bauvorhaben ausserhalb des Kanalisationsbereiches (ARA), sofern pro Tag mehr als 250 Liter Abwasser anfallen oder die gewässerschutzrelevanten Arbeiten länger als 3 Monate dauern;
- Baugrubenentwässerungen;
- Bohr- und Fräsarbeiten
- Geplanter Einleitung von Baustellenabwasser in ein Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserkanalisation

Vom AWA werden zwingend folgende Bauvorhaben genehmigt:

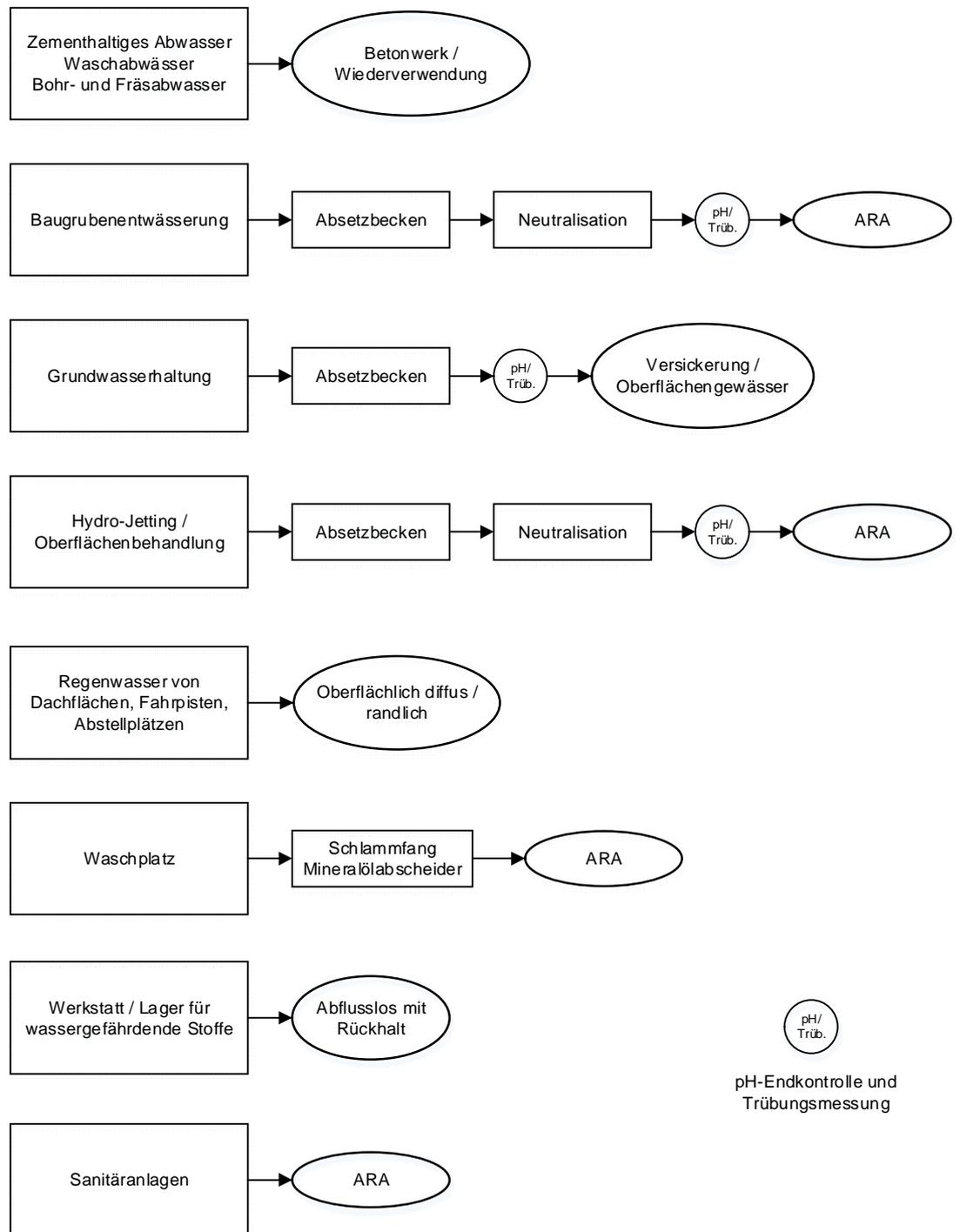
- Bauvorhaben auf Altlasten, belasteten Standorten;
- Grundwasserabsenkungen und Bauten im Grundwasser
- Betreiben von Anlagen für die Herstellung von Beton sowie Untertagebau
- Grossprojekte mit UVP

Das AWA behält sich vor, Grossprojekte gemäss den Stufen 2 und 3 der Norm SIA 431:2022 beurteilen zu lassen und die Behandlung und Ableitung der Baustellenabwässer festzulegen.

Kontrollen	Das genehmigte Entwässerungskonzept ist als verbindlicher Bestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen. Gewässerschutztechnische Auflagen auf Baustellen sind durch die Gemeindebaupolizeibehörde zu kontrollieren (Art. 47 BewD).
Wassergefährdende Stoffe, Betankung	Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, AdBlue, Schmierstoffe, Brennstoffe, Bauchemikalien etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.
Bauabfälle	Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen in der Baugrube verboten. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten. Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu trennen in: <ul style="list-style-type: none"> a. Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale; b. Verwertbare Materialien (Einstoffe) wie Metalle, Altholz, Beton, Ausbausphal usw.; c. mineralische Bauabfälle, die ohne Behandlung auf einer Deponie Typ B abgelagert werden dürfen (z.B. von Fremdstoffen wie Holz, Metallen und Kunststoffen befreier, aussortierter Bauschutt); d. brennbare Abfälle (beispielsweise Verpackungsmateriale) zum Abtransport in die Kehrlichtverbrennung; e. gemischte Bauabfälle (Bausperrgut) zur Weiterbehandlung in einer Sortieranlage. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden.
Abbrüche	Wenn mehr als 200 m ³ Bauabfälle anfallen oder belastete Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen (Entsorgungskonzept, Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA, Art. 17 kantonale Abfallverordnung AbfV).

Bauarbeiten auf belasteten Standorten	Sämtliche Aushub- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat. Die Arbeiten müssen von einem spezialisierten Geologie- oder Umweltbüro begleitet werden.
Sonderabfälle	Sonderabfälle von Baustellen wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände, usw. sowie verunreinigtes Aushub- oder Abbruchmaterial von belasteten Standorten sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen nicht mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
Recyclingbaustoffe	Es dürfen nur normierte Recyclingbaustoffe hergestellt und verwendet werden. Recyclingbaustoffe ungenügender Qualität gelten als Abfälle und sind als solche zu entsorgen. Ebenfalls als Abfälle gelten Recyclingbaustoffe, die unter Missachtung der Verwendungseinschränkungen eingesetzt werden (z.B. Einsatz ohne Deckschicht, Verwendung als Aufschüttungs- oder Hinterfüllungsmaterial). Es gilt das AWA-Merkblatt „Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen“, welches im Internet bezogen werden kann.
Meldung von Schadenfällen	Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Kanalisation oder in das Erdreich gelangt sind sowie jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich via der Notrufnummer 112 gemeldet werden.
Meldepflicht: Grundwasser / verschmutztes Erdreich	Werden während der Bauarbeiten Grundwasservorkommen oder Quellen angeschnitten, ist dem AWA unverzüglich Meldung zu erstatten. Dies gilt auch, wenn verschmutztes Aushubmaterial, Grundwasserverunreinigungen oder Abfälle entdeckt werden.
Instruktionspflicht	Das Baustellenpersonal ist in geeigneter Weise auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.
Entwässerungskonzept	Das Entwässerungskonzept besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: <ul style="list-style-type: none"> a) Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung der einzelnen Abwasserarten • Abtrennung und Fassung der einzelnen Abwasserarten • Vorbehandlung der Baustellenabwässer mit Vordimensionierung der entsprechenden Anlagen • Wiederverwendungs-, Ableitungs-, Einleitungs- und Versickerungsmöglichkeiten • vorgesehene Massnahmen für das sichere Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (inkl. Betankung) • Konzept der notwendigen Kontrollmessungen (Abwasserqualität und –menge) • vorzukehrende Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen • verantwortlicher Unternehmer und zuständige Ansprechpersonen b) Entwässerungsschema. Teilweise können die Erläuterungen direkt im Schema integriert werden.

Korrekte Entwässerung einer Baustelle (Standardentwässerung)



Bei grossen Bauvorhaben ist zusätzlich ein Entwässerungsplan erforderlich.



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom Januar 2012/rev. Mai 2021

Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmestellen

- Bewilligungen** Mit dem Materialabbau darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen (Genehmigung der UeO mit Bauentscheid) vorliegen. Die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligungen sowie Drittmannsrechte bleiben vorbehalten.
- Höhenkote** Die im Amtsbericht Gewässerschutz festgelegte Höhenkote der Grubensohle ist einzumessen und durch geeignete Markierungen deutlich sichtbar zu machen. Zu diesem Zweck ist am Grubenrand ein sicherer Fixpunkt anzulegen, von welchem aus jederzeit die Sohlenkote kontrolliert werden kann.
- Wasser** Werden beim Abbau Grundwasservorkommen abgedeckt oder Quelladern angeschnitten, ist das Amt für Wasser und Abfall (AWA) unverzüglich zu benachrichtigen, der Abbau am betreffenden Standort ist unverzüglich einzustellen.
- wassergefährdende Flüssigkeiten** Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, Schmierstoffe, Hydraulikflüssigkeiten etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.
Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Flüssigkeiten in das Erdreich oder das Gewässer ausgelaufen sind und jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich der Notrufnummer der Kantonspolizei Bern 112 oder 117 gemeldet werden.
- Auffüllmaterial** Zur Wiederauffüllung darf ausschliesslich **unverschmutztes** Aushub- und Ausbruchmaterial (LVA-Code 17 05 06) sowie Filterkuchen aus Kammerfilterpressen, herrührend aus der primären Kieswäsche, verwendet werden.
Bewilligungsinhaber haben mittels geeigneter Vorkehrungen (wirksame Umzäunung, richterliches Verbot) dafür zu sorgen, dass unstatthafte Ablagerungen durch unbefugte Dritte nicht erfolgen können. Sollte dies trotzdem geschehen, ist der sofortige Auflad und Abtransport der unerlaubten Ablagerungen vorzunehmen. Diese sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

Eingangskontrolle: Das angelieferte Material ist visuell und organoleptisch (Geruch) zu kontrollieren. Der Ursprungsort muss eindeutig nachvollziehbar sein (z.B. genaue Bezeichnung der Abgeber-Baustelle).

Kippen: Das anzuliefernde Material ist vor der Ablagerungsstelle so zu kippen, dass es von der verantwortlichen Person kontrolliert und anschliessend eingebaut werden kann. Es ist **untersagt**, direkt in die Grube zu kippen. Jeder Anfuhrliferschein ist von der verantwortlichen Person zu visieren.

Bauabfälle und Recyclingstoffe

Die Zwischenlagerung und Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen sowie die Lagerung von Recyclingbaustoffen innerhalb des Perimeters der UeO erfordert nebst der Baubewilligung eine separate abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA.

Haftung

Die Empfänger einer Abbaubewilligung haften für alle Schäden, die dem Staat oder Dritten durch die Materialentnahme entstehen sollten.

Übertragung

Die Übertragung der Materialentnahme auf einen Dritten ist nur mit vorgängiger Bewilligung des AWA gestattet.

Einschränkung oder Entzug der Bewilligung

Sollten namentlich durch die Materialentnahme oder Wiederauffüllung genutzte oder nutzbare Wasservorkommen gefährdet werden, können vom AWA weitere einschränkende Auflagen oder nötigenfalls der Entzug der Abbaubewilligung verfügt werden, ohne dass hierfür eine Entschädigung geschuldet wird.



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Tim Meili
Tel. +41 31 633 59 26
tim.meili@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Max Bühler
Nydeggasse 11 / 13
3011 Bern

Bern, 11.04.2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.280

UVP-Nr.: 1146

Provisorische Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle: Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben

Gemeinde	Röthenbach im Emmental	
Vorhaben	Kiesabbau Stauffenbrunnen	
Leitverfahren	Genehmigung der Überbauungsordnung nach Baugesetz (BauG)	
Gesuchsteller	Kieswerk Stucki AG, Linden	
Unterlagen	Dossier Überbauungsordnung mit Umweltverträglichkeitsbericht vom 15.11.2023	
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m ³	
Inhalt	1. Ausgangslage	2
	2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3
	3. Koordination mit Nebenbewilligungen	8
	4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben	9
	5. Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde	9
	6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	9
	7. Bedingungen / Befristungen	11
	8. Liste Auflagen	12
	9. Schlussbemerkungen	13
	Anhang	15
Eingangsdatum	29.02.2024	
Termin gemäss Leitverfügung	29.04.2024	
Eingang letzte Stellungnahme	13.03.2025	
Ausgangsdatum	11.04.2025	

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Die Firma Kieswerk Stucki AG beabsichtigt, den Standort Stauffenbrunnen in der Gemeinde Röthenbach im Emmental als Nachfolgelösung für ihren bestehenden Abbau Fambach zur Sicherung der Kiesreserven und des Auffüllvolumens für unverschmutztes Aushubmaterial zu realisieren. Die Wiederauffüllung beträgt insgesamt ca. 1/3 der Abbaumenge, beginnt in der nordöstlichen Ecke und folgt danach dem Platzangebot entsprechend dem Abbau. Bodenmaterial aus neu beanspruchten Teilflächen soll direkt für die Rekultivierung aufgefüllter Bereiche umgelagert werden. Die Waldfläche wird abschnittsweise in Rodungsetappen beansprucht und das Material in diesem Bereich abgebaut. Nach Abbauende wird das Restvolumen gemäss Endgestaltung fertig verfüllt und die Rekultivierung von Landwirtschaftsland und Wald fertiggestellt. Zufahrtsbereiche, Pisten und Installationen werden zurückgebaut und die Flächen rekultiviert. Die Erschliessung des Standorts erfolgt über eine bereits befestigte Strasse, die in die Hauptstrasse Niederei-Röthenbach mündet. Der Verkehr für den Kiesabbau und die Auffüllung verursacht jährlich rund 8000 projektbedingte Einzelfahrten.

Angaben zum Vorhaben:

- Beanspruchte Fläche:	38'566 m ²
- Fläche Wald:	8'729 m ² (temporäre Rodung mit Wiederaufforstung an Ort und Stelle)
- Abbauvolumen:	ca. 420'000 m ³ _{fest}
- Auffüllvolumen:	ca. 160'000 m ³ _{fest}
- Jährliche Abbau- und Auffüllmenge:	ca. 20'000 m ³ lose / Jahr

1.2 Verfahren

Das Abbauvolumen der Kiesgrube übersteigt die Mengenschwelle von 300'000 m³ für den Anlagentyp «Kiesgrube» gemäss Ziffer 80.3 des Anhangs der Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und ist daher UVP-pflichtig. Das Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des Koordinationsgesetzes (KoG).

Aufgrund unzureichender Grundlagen in den Bereichen Materialabbau und Grundwasserschutz (siehe Amtsbericht des Amtes für Wasser und Abfall vom 13. März 2025) und Wald (siehe Fachbericht des Amtes für Wald und Naturgefahren vom 2. April 2024) verfassen wir eine provisorische Gesamtbeurteilung. Die definitive Gesamtbeurteilung erfolgt im Rahmen der Genehmigung.

1.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* hält fest, dass der Standort Stauffenbrunnen in der Gemeinde Röthenbach im Emmental im Teilrichtplan Abbau Deponie und Transporte (ADT) Emmental 2017 als Kiesabbau- und Aushublagerungsstandort mit einem Abbau- sowie Aushubvolumen von je 400'000 m³ festgesetzt ist.

Da im Rahmen des Vorhabens 420'000 m³ Kies abgebaut werden sollen, überschreitet das in der vorliegenden Überbauungsordnung (UeO) festgelegte Abbauvolumen die im aktuell gültigen Richtplan ADT vorgesehenen 400'000 m³. In einem ordentlichen Verfahren sollen die Mengenangaben der UeO und des Koordinationsblattes des Richtplans angepasst werden, sodass diese übereinstimmen. Neben der Mengenanpassung umfasst die Änderung des Koordinationsblattes laut AGR die Erweiterung des Gebiets

Richtung Westen sowie die Fläche des Bodendepots nordöstlich des Standorts. Das AGR formuliert diesbezüglich eine Bedingung.

2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wir fassen im Folgenden die Beurteilungen in den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (Ziffer in Klammern: Hinweis auf den Anhang) nach Umweltbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Ebenfalls aufgeführt sind die Auflagen je Umweltbereich. Eine Zusammenstellung sämtlicher Auflagen findet sich unter Ziffer 8.

Die Auflagen in der vorliegenden Gesamtbeurteilung ersetzen die Auflagen in den Stellungnahmen der Fachstellen. Auflagen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.1 Luft

Verkehr Betriebsphase

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* hält fest, dass die Belastung auf den relevanten Strassenabschnitten beurteilt wurde. Da der Mehrverkehr ausschliesslich aus LKW-Fahrten besteht, beurteilt die IMM die Belastung mit einer angepassten Gewichtung der Emissionsfaktoren. Die IMM stellt fest, dass die Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten (Niederei-Röthenbach) durch den zusätzlich generierten Mehrverkehr nicht überschritten werden und die Bestimmungen zur lokalen Belastbarkeit eingehalten werden.

Stationäre Anlagen

Die IMM stellt fest, dass sämtliche dieselbetriebenen Maschinen und Geräte den Anforderungen entsprechen. Die IMM ist mit den vorgesehenen Massnahmen Lu-1 bis Lu-3 einverstanden und konkretisiert die Massnahme M1 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 der Vollständigkeit halber (siehe Auflagen).

Aus der Sicht der IMM erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Luft unter Berücksichtigung folgender Auflagen.

Auflagen Luft

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).

2.2 Lärm / Erschütterungen

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass der UVB vollständig, plausibel und korrekt ist und die Grenzwerte im Bereich Lärm an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Aus Sicht der IMM erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Lärm ohne Auflagen.

2.3 Grundwasser / Materialabbau

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* hält fest, dass der Abbauperimeter innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_U und üB liegt. Laut AWA muss eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel belassen werden und die Grundwasserneubildung gewährleistet werden. Weiter hält das AWA fest, dass eine Abbaukote von 640.00 m ü. M. in Aussicht gestellt werden kann. Die qualitative und quantitative Quellüberwachung bzw. allfällige Auswirkungen auf die bestehenden privaten Quellen sind laut AWA privatrechtlich zu regeln.

Das AWA stellt fest, dass verschiedene Aussagen im UVB vom 15.11.2023, im Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 15.11.2023 und in den Überbauungsvorschriften vom 15.11.2023 zu überarbeiten sind und formuliert diesbezüglich Genehmigungsvorbehalte.

Das AWA beantragt, dass die Unterlagen nach Bereinigung der Genehmigungsvorbehalte und Überarbeitungsanträge dem AWA erneut zur Prüfung/Bewilligung vorgelegt werden.

Hinweise

- Merkblatt Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmestellen (Mai 2021)

2.4 Boden

Die *Fachstelle Boden BO (7) des Amts für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass durch das Vorhaben unversiegelte Bodenflächen von rund 4.2. ha temporär beansprucht werden. Gemäss BO sind grössten Teils Landwirtschaftsflächen und 0.7 ha Wald betroffen. Die BO stellt fest, dass unklar ist, wie die zu rekultivierende Kiesabbaufläche entwässert wird (*Genehmigungsvorbehalt*). Die BO stellt weiter fest, dass das festgelegte Rekultivierungsziel von 70 cm gemessen an dem Bodenausgangszustand eher hoch ausfällt und schlägt eine Anpassung vor (*Genehmigungsvorbehalt*).

Aus der Sicht der BO erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Boden nach Ausräumen der Vorbehalte unter Berücksichtigung folgender Auflagen.

Auflagen Boden

4. Die vorgesehene Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
5. Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Die Fachstelle Boden wird mindestens einmal jährlich über den Stand der Erdarbeiten sowie über den Stand der Rekultivierungen informiert.
6. Der Stand der Rekultivierungen sind der Fachstelle Boden auch in Geodatenformat zuzusenden.
7. Das von der Fachstelle Boden angegebene Rekultivierungsziel (NEK 6 und PNG 40 cm) und die Qualitätsanforderungen des zuzuführenden Materials sind für den kompletten Abbau- resp. Auffüllungssperimeter umzusetzen.
8. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe muss z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden eingereicht werden.

9. Die Schlussabnahmen erfolgen erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach vier Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Boden zeitnah zuzustellen.
10. Die Fachstelle Boden ist zu den Abnahmen einzuladen.

Hinweise

- Merkblatt Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), Cercle Sol NWCH 2020

2.5 Neobiota, umweltgefährdende Organismen

Das *Kantonale Laboratorium KL (6)* stellt fest, dass durch die Massnahme Wa-4 die Neophytenbekämpfung geregelt ist.

Aus der Sicht des KL erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Neobiota ohne Auflagen.

2.6 Naturgefahren

Die *Abteilung Naturgefahren NG (5) des Amts für Wald und Naturgefahren* hält fest, dass in den steileren Hängen lokal Gefahrenhinweise nicht bestimmter Gefahrenstufe für Hangmuren vorliegen. Laut NG wird die Hangmurengefährdung durch den Abbau eliminiert. Im Perimeter des Bodendepots nördlich des eigentlichen Abbauperimeters wird gemäss NG sichergestellt, dass eine ausreichende Hangstabilität gewährleistet ist oder allenfalls mit entsprechenden Massnahmen erreicht wird.

Aus Sicht der NG erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Naturgefahren ohne Auflagen.

2.7 Wald

Das *Amt für Wald und Naturgefahren AWN (4)* hält fest, dass die Genehmigung des Richtplans zur Anpassung des Projektperimeters noch ausstehend ist, jedoch die vorliegende Nutzungsplanung den zusätzlich beantragten Perimeter bereits aufnimmt.

Weiter hält das AWN fest, dass vorbehältlich der ausstehenden Richtplananpassung das Interesse am Kiesabbau in diesem Fall das Interesse an der Walderhaltung überwiegt und die Standortgebundenheit gegeben ist.

Das AWN stellt fest, dass die Rodungen in zwei Etappen erfolgen, aus den Plänen jedoch nicht detailliert ersichtlich ist, wie die Etappen terminiert sind. Gemäss AWN werden Unterlagen mit konkreten Zeitständen für Rodung und Aufforstung pro Etappe benötigt (*Genehmigungsvorbehalt*). Laut AWN liegt es im Ermessen des Waldeigentümers, ob die Waldränder nach der Ersatzaufforstung gestuft angelegt werden sollen (*Genehmigungsvorbehalt*).

Weiter stellt das AWN fest, dass das Vorhaben einen Abstand von 6 m zwischen Wald und Abbaukante vorsieht. Gemäss AWN kann dieser Abstand in einer Hanglage ein gewisses Risiko für den Abbaubetrieb darstellen (*Genehmigungsvorbehalt*).

Das AWN stellt fest, dass die Rodungsbewilligung als auch die Näherbaubewilligung in Aussicht gestellt werden können.

Gemäss AWN stellt der verlegte Wanderweg eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Das AWN weist darauf hin, dass eine Anpassung der Route zu prüfen ist oder der Standortnachweis für die gewählte Route erbracht werden muss (*Genehmigungsvorbehalt*).

Laut AWN wird der Amtsbericht nach Anhörung des BAFU, öffentlicher Auflage und Ablauf der Einsprachefrist ausgestellt.

Auflagen Wald

11. Der 6 Meter breite Streifen zwischen Abbaukante und Wald darf nicht befahren werden.
12. Um die Stabilität der umliegenden Waldbestände zu erhöhen, ist ein vorgängiger Pflegeeingriff durchzuführen.
13. Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.
14. Als Ersatz für die Rodungen wird der Gesuchsteller für die generelle Rodungsbewilligung verpflichtet, auf der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 754, Gemeinde Röthenbach i.E., eine Fläche von 8'729 m² nach den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2065 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.

Hinweise

- Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.
- Für Projektbestandteile, welche waldrechtliche Ausnahmegewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.
- Art. 18 der Überbauungsvorschriften ist zu begrüssen. Erfahrungsgemäss werden im Bereich ADT Fristverlängerungsgesuche sehr kurzfristig eingereicht, was den Abbau- oder Auffüllfortschritt gefährdet. Das Risiko für Verzögerungen bei zu kurzfristig eingereichten Gesuchen liegt bei den Gesuchstellern. Es wird keine vorgängige Mahnung zugeschickt.
- Gemäss Vollzugshilfe des BAFU, das noch angehört wird, gilt es bezüglich Bodennutzungseffizienz BNE einen Referenzwert von mindestens 15 m³/m² zu erreichen. Im südlichen Waldbereich liegen die Werte bei 22 m³/m². Wo wurden die Werte gemessen? Liegt ein grösserer Teil der Fläche über den geforderten 15 m³/m²? Detailliertere Angaben sind für die Prüfung durch uns und das BAFU, das angehört wird, dienlich.
- Die Ersatzaufforstung erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht des Amtes für Wald und Naturgefahren mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern dem Grundbuchamt Emmental-Oberaargau, zulasten der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 754, Gemeinde Röthenbach i.E., die Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung" anzumelden.
- Das Amt für Wald und Naturgefahren hat die Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren und meldet zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige Ausführung der Arbeiten.

2.8 Flora, Fauna, Lebensräume

Die *Abteilung Naturförderung ANF (8) des Amtes für Landwirtschaft und Natur* stellt fest, dass die geschützte Orchidee (*Epipactis helleborine*) durch das Vorhaben tangiert wird. Weiter hält die ANF fest, dass es entlang der Strasse vier Bäume (zwei Vogelbeeren, eine Birke, ein Apfelbaum), sowie bei der Scheune einen Bergahorn hat. Gemäss ANF sind im Gebiet des Vorhabens Vorkommen von geschützten Tierarten (v.a. Vögel und allenfalls Fledermäuse, die auf Baumhöhlen angewiesen sind) vorhanden (*Genehmigungsvorbehalt*).

Die ANF stellt fest, dass unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen gegeben sind.

Aus der Sicht der ANF erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Flora, Fauna, Lebensräume nach Ausräumen der Vorbehalte unter Berücksichtigung von Auflagen.

Das Jagdinspektorat JI (9) des Amtes für Landwirtschaft und Natur hält fest, dass ein Wanderweg in einem Abstand von 2-3 m zum Waldrand südöstlich des Vorhabens geführt wird. Das JI stellt fest, dass die Bestimmungen in Art. 13 «Ersatz Wanderweg» der Überbauungsvorschriften nicht ausreichen (*Genehmigungsvorbehalt*) und weist darauf hin, dass alternativ eine Wegführung entlang der Waldstrasse durch das Müllital zu prüfen ist.

Das JI hält fest, dass dort, wo es erforderlich ist, Lattenzäune als Absturzsicherung errichtet werden. Gemäss JI müssen die Zäune wildtierfreundlich gestaltet werden und eine entsprechende Bestimmung muss in den Überbauungsvorschriften ergänzt werden (*Genehmigungsvorbehalt*).

Weiter stellt das JI fest, dass sowohl im Erläuterungsbericht (Kap. 5.5) als auch in der Massnahme FFL-1 im UVB die Zeitspanne der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel zu kurz angegeben ist.

Das JI weist darauf hin, dass der Wildtiereinfluss auf das Verjüngungsziel in der Region Röthenbach als «untragbar» beurteilt wird, was bei der Planung und Umsetzung der Ersatzaufforstungen zu beachten ist.

Aus der Sicht des JI erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Flora, Fauna, Lebensräume nach Ausräumen der Vorbehalte unter Berücksichtigung folgender Auflage.

Auflagen Flora, Fauna, Lebensräume

15. Die im Perimeter des Vorhabens erwähnte Orchidee (*Epipactis helleborine*) ist vor Baustart umzusiedeln (geschützte Pflanze, Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV)
16. Die betroffenen freistehenden Einzelbäume in der Offenfläche sind bei Rekultivierung zu ersetzen, Mindestgrösse 2 m, standortgerechte und einheimische Art in unmittelbarer Nähe (Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV).
17. Das Entfernen von Wald und Gehölzen darf nicht während der Brut- und Setzzeiten von wildlebenden Vögeln und Säugetieren (vom 1. April bis 31. Juli) stattfinden (FFL-1, angepasst)

2.9 Landschaft und Ortsbild

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2) hält fest, dass der Kiesabbau sowie die Auffüllung mit Aushubmaterial etappenweise erfolgt und die wiederaufgefüllten Teilflächen laufend rekultiviert werden. Der Eingriff in die Landschaft wird laut AGR räumlich und zeitlich begrenzt und der Endzustand soll sich wieder gut in die Landschaft einbetten. Das AGR hält weiter fest, dass der Standort nur zu ca. einem Drittel der Abbaumenge wiederaufgefüllt wird, wodurch sich das Landschaftsbild im Vergleich zum Anfangszustand verändern wird. Das AGR stellt fest, dass im Überbauungsplan 2 (Endgestaltung) die für das Emmental typische bewegte bzw. gewellte Topografie nicht aufgenommen wird und formuliert diesbezüglich eine Bedingung. Weiter stellt das AGR fest, dass die vom Vorhaben betroffenen Einzelbäume gemäss Endgestaltungsplan und Überbauungsvorschriften nicht ersetzt werden.

Aus der Sicht des AGR erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben um Bereich Landschaft und Ortsbild unter Berücksichtigung folgender Bedingungen und Auflagen.

Auflagen Landschaft, Ortsbild

18. Die sich im UeO-Perimeter befindenden Einzelbäume sind zu ersetzen.
19. Die Rekultivierung der Baupisten und der Baustellenplätze sind fortlaufend, schnellstmöglich und spätestens nach Abschluss der Arbeiten zu vollziehen.
20. Während der Bauphase sind die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten. Es ist auf unnötige Terrainanpassungen zu verzichten und die Installationsplätze sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

2.10 Fussverkehr, historische Verkehrswege

Der *Oberingenieurkreis OIK IV (10) des Tiefbauamts* hält fest, dass über den Perimeter des Vorhabens die Wanderweghaupttroute Röthenbach i.E. - Heimenschwand verläuft. Derselbe Weg ist gemäss OIK IV zudem als Objekt BE 1312 von lokaler Bedeutung mit Substanz im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) aufgeführt.

Das OIK IV stellt fest, dass der Weg nicht erhalten werden kann und eine Verlegung an den östlichen Waldrand mit den Berner Wanderwegen vereinbart wurde.

Aus der Sicht des OIK IV erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Fussverkehr, historische Verkehrswege unter Berücksichtigung folgender Auflagen.

Auflagen Fussverkehr, historische Verkehrswege

21. Die Verlegung und Inbetriebnahme des Wanderweges muss vor Inbetriebnahme der Abbaustelle erfolgen.
22. Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein.
23. Während der gesamten Bauzeit ist auf Wandernde Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.) zu gewährleisten.
24. Änderungen der Wanderweg-Signalisation dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen vorgenommen werden.
25. Die Berner Wanderwege und der zuständige Oberingenieurkreis sind über die Fertigstellung des neuen Wegstückes am Waldrand zu informieren und zur Bauabnahme einzuladen. Sofern diese zusätzliche Verbesserungsmassnahmen verlangen, sind diese umzusetzen.
26. Der neue Weg soll bezüglich Charakter und Ausprägung wie der bestehende ausgestaltet werden.
27. Die Wegoberfläche darf nicht befestigt werden und soll mit lokalen Lockermaterial versehen werden.
28. Zur landschaftlichen Einbindung werden die Pflanzung einheimischer, standortgerechter Gehölze und Wildhecken vorgeschlagen.

Hinweise

- Die Anpassung der Wanderweg-Signalisation nehmen von Amts wegen die Berner Wanderwege nach der Bauabnahme vor.
- Die Anpassung des kantonalen Sachplanes Wanderroutennetz erfolgt durch das Tiefbauamt im Rahmen der nächsten Nachführung.

3. Koordination mit Nebenbewilligungen

Die aufgeführten Nebenbewilligungen können aufgrund der Beurteilung durch die Fachstellen nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte mit Auflagen erteilt werden.

<u>Nebenbewilligung</u>	<u>Zuständige Fachstelle</u>
Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG	ANF
Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 NHG	ANF

Nicht bzw. noch nicht erteilt werden können hingegen folgende Nebenbewilligungen:

<u>Nebenbewilligung</u>	<u>Zuständige Fachstelle</u>
Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 - 7 WaG, Art. 5ff WaV sowie Art. 16 WaG	AWN

Ausnahmebewilligung für die Nachteilige Nutzung nach Art. 16 WaG	AWN
Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 26 KWaG	AWN
Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG	AWA

4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben

Auf der Grundlage der Aussagen im UVB sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen ist eine abschliessende Beurteilung, ob das Vorhaben Kiesabbau Stauffenbrunnen die Vorgaben des Umweltrechts erfüllt, nicht möglich.

5. Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben Kiesabbau Stauffenbrunnen die Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 zu berücksichtigen und die entsprechenden Anpassungen bzw. Ergänzungen vom Gesuchsteller zu verlangen sowie die Bedingungen (Ziffer 7), die Auflagen (Ziffer 8) und die Hinweise in den Gesamtentscheid aufzunehmen.

6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen

Umweltverträglichkeitsbericht:

Aus (1)

- Spezifische Aussage, S. 2, Kap. 2.2, Pkt. 4: "Gewässerschutzbewilligung (Art. 11 KGSchG); inkl. Errichtungsbewilligung (Art. 39 VVEA, separate Bewilligung)" muss angepasst werden. Beim Vorhaben handelt es sich um eine Materialentnahmestelle mit Wiederauffüllung und nicht um eine Abfallanlage. Dementsprechend ist keine Errichtungs- und abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 39 VVEA erforderlich.
- Generelle Aussagen, S. 22 - 27, Kap. 5.8 sind gestützt auf den hydrogeologischen Bericht zu überarbeiten.
- Massnahme S. 27, Kap. 5.8.4: Eine Massnahme "Massnahmen und Kontrollen zur Vermeidung von Wiederauffüllung mit schadstoffbelastetem Material" muss erarbeitet werden (z.B. Eingangskontrolle).

Aus (7)

- Das Rekultivierungsziel ist im UVB folgendermassen umzuformulieren: Die rekultivierten Landwirtschaftsflächen haben mindestens die Anforderungen der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse (NEK) 6 mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von mindestens 40 cm gemäss «Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden», Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997.» zu erfüllen.
- Aufgrund der Anpassung des Rekultivierungsziels ist auch die Bodenmaterialbilanz zu aktualisieren.
- Das Kapitel Boden ist mit einem Unterkapitel «Entwässerung» zu ergänzen.

Aus (8)

- Es sind ökologische Ersatzmassnahmen zugunsten von Fledermäusen auszuarbeiten: Auswahl und Sicherung mit Vereinbarung von 5 Höhlenbäumen (Biotopbäumen) in der Nähe des Projektparimeters. (Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV).

Erläuterungsbericht:

Aus (1)

- Spezifische Aussage, S. 8, Kap. 4.4, Pkt. 4: "Gewässerschutzbewilligung (Art. 11 KGSchG); inkl. Errichtungsbewilligung (Art. 39 VVEA, separate Bewilligung)" muss angepasst werden. Beim Vorhaben handelt es sich um eine Materialentnahmestelle mit Wiederauffüllung und nicht um eine Abfallanlage. Dementsprechend ist keine Errichtungs- und abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 39 VVEA erforderlich.
- Generelle Aussage, S. 9, Kap. 5, Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, Umweltbereich Grundwasser: Die Aussage muss gestützt auf den hydrogeologischen Bericht überarbeitet werden.
- Generelle Aussagen, S. 10 - 11, Kap. 5.3 Grundwasser: Das Kapitel 5.3 muss gestützt auf den hydrogeologischen Bericht überarbeitet werden.

Überbauungsvorschriften:

Aus (1)

- Spezifische Aussage, S. 2, Art. 6, Abs. 1: «Die periodische Kontrolle der Abbau- und Auffüllstelle wird durch den FSKB vorgenommen und der Prüfbericht an die Grubenbetreiberin, dem Grundeigentümer, der Fachbehörde (AWA) und der Gemeinde zugestellt.» Dies muss folgendermassen angepasst werden. Die jährliche Kontrolle der Abbau- und Auffüllstelle wird durch den FSKB vorgenommen und der Prüfbericht an die Grubenbetreiberin, dem Grundeigentümer, den Fachbehörden und der Gemeinde zugestellt.
- Spezifische Aussage, S. 7, Art. 25, Abs. 4: «Auf den für den Abbau und Wiederauffüllung betriebsnotwendigen Flächen ist die Rekultivierung nach deren Rückbau durchzuführen. Das AWA kontrolliert den fachgerechten Abschluss der rekultivierten Flächen. Das AWN kontrolliert die fachgerechte Rekultivierung der Waldflächen.» Dies ist nicht korrekt und muss angepasst werden. Die Kontrolle des fachgerechten Abschlusses der rekultivierten Flächen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AWA, sondern im Zuständigkeitsbereich der Fachstelle Boden des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT).
- Spezifische Aussage, S. 8, Art. 34, Abs. 3: «Die Nachsorge dauert bis zur Schlussabnahme durch das AWA und liegt in der Verantwortung der Bewilligungsnehmerin.» Dies ist zu korrigieren. Die Schlussabnahme liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AWA, sondern im Zuständigkeitsbereich der Fachstelle Boden des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT).

Aus (9)

- Art. 13 «Ersatz Wanderweg» der Überbauungsvorschriften muss mit folgenden Elementen präzisiert werden: unbefestigter Weg, eine touristische Umnutzung (bsp. Bikestrecke) ist nicht gestattet.
- In die Überbauungsvorschriften ist aufzunehmen, dass Zäune zur Absturzsicherung wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig, zu gestalten sind (inkl. Angabe von Bodenfreiheit und maximaler Zaunhöhe).

Überbauungsordnung

Aus (7)

- Artikel 22 der UeO vom 15.11.2023 soll folgendermassen ergänzt respektive angepasst werden:
¹Die rekultivierten Landwirtschaftsflächen haben mindestens die Anforderungen der landwirtschaftlichen Nutzungseignungskategorie (NEK) 6 mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit (PNG)

von mindestens 40 cm gemäss «Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden», Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997.» zu erfüllen. Die Rekultivierung erfolgt nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).

⁵Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der Bodenschutzfachstelle oder einer von ihr akzeptierten bodenkundlichen Baubegleitungs-Fachperson zu erfolgen, welche beurteilt, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde und das Land den Landwirten zur Nutzung zurückgegeben werden darf.

- Artikel 25 der UeO vom 15.11.2023 soll folgendermassen ergänzt respektive angepasst werden:
⁴Auf den für den Abbau und Wiederauffüllung betriebsnotwendigen Flächen ist die Rekultivierung nach deren Rückbau durchzuführen. Das AWA kontrolliert den fachgerechten Abschluss der rekultivierten Flächen. Das AWA kontrolliert die fachgerechte Rekultivierung der Waldflächen.
- Artikel 34 der UeO vom 15.11.2023 soll folgendermassen ergänzt respektive angepasst werden:
³Die Nachsorge dauert bis zur Schlussabnahme durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) die Fachstelle Boden und liegt in der Verantwortung der Bewilligungsnehmerin.

Rodung:

Aus (4)

- Das Bundesamt für Umwelt BAFU, das zur Rodung angehört wird, nimmt positiv Stellung.
- Für Rodung und Aufforstung der einzelnen Etappen sind konkrete Zeiträume zu nennen.
- Auch im Nordwesten entlang des Wegs ist der Abstand zwischen Abbaukante und Wald mindestens auf 6 m zu vergrössern.
- Die Route des neuen Wanderwegs ist anzupassen oder der Standortnachweis zu erbringen.
- Die UVB-Massnahme Wa-3 ist zu bereinigen (Streichung des Satzes "die Waldränder sind gestuft anzulegen").

Aus

7. Bedingungen / Befristungen

Aus (2)

- Die Anpassung des Koordinationsblatts Nr. 103.2 «Stauffenbrunnen, Röthenbach» des Richtplans ADT Emmental muss vor Genehmigung der UeO «Kiesabbau Stauffenbrunnen» rechtskräftig sein.
- Im Überbauungsplan 2, Endgestaltung (Situation 1:1'000), ist eine bewegte bzw. gewellte Topografie für den ganzen Projektperimeter aufzunehmen (keine homogene Terraingestaltung). Die Massnahme Lan-2 (Wiederherstellung Topografie Bodendepot) ist auf den ganzen Projektperimeter zu erweitern.

Aus (4)

- Die generelle Rodungsbewilligung wird bis 31.12.2054 befristet.
- Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
- Die Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine Kautions von CHF 110'00 in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wo nach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.

8. Liste Auflagen

8.1 Allgemeine Auflagen

Hier sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgeführt.

1. Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Anträge). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu die Hinweise je Umweltbereich).

8.2 Fachspezifische Auflagen

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).
4. Die vorgesehene Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
5. Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Die Fachstelle Boden wird mindestens einmal jährlich über den Stand der Erdarbeiten sowie über den Stand der Rekultivierungen informiert.
6. Der Stand der Rekultivierungen sind der Fachstelle Boden auch in Geodatenformat zuzusenden.
7. Das von der Fachstelle Boden angegebene Rekultivierungsziel (NEK 6 und PNG 40 cm) und die Qualitätsanforderungen des zuzuführenden Materials sind für den kompletten Abbau- resp. Auffüllungssperimeter umzusetzen.
8. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe muss z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden eingereicht werden.
9. Die Schlussabnahmen erfolgen erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach vier Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Boden zeitnah zuzustellen.
10. Die Fachstelle Boden ist zu den Abnahmen einzuladen.
11. Der 6 Meter breite Streifen zwischen Abbaukante und Wald darf nicht befahren werden.
12. Um die Stabilität der umliegenden Waldbestände zu erhöhen, ist ein vorgängiger Pflegeeingriff durchzuführen.
13. Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.
14. Als Ersatz für die Rodungen wird der Gesuchsteller für die generelle Rodungsbewilligung verpflichtet, auf der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 754, Gemeinde Röthenbach i.E., eine Fläche von 8'729 m² nach den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2065 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.

15. Es sind ökologische Ersatzmassnahmen zugunsten von Fledermäusen auszuarbeiten: Auswahl und Sicherung mit Vereinbarung von 5 Höhlenbäumen (Biotopbäumen) in der Nähe des Vorhabens. (Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV).
16. Die im Perimeter des Vorhabens erwähnte Orchidee (*Epipactis helleborine*) ist vor Baustart umzusiedeln (geschützte Pflanze, Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV)
17. Die betroffenen freistehenden Einzelbäume in der Offenfläche sind bei Rekultivierung zu ersetzen, Mindestgrösse 2 m, standortgerechte und einheimische Art in unmittelbarer Nähe (Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV).
18. Das Entfernen von Wald und Gehölzen darf nicht während der Brut- und Setzzeiten von wildlebenden Vögeln und Säugetieren (vom 1. April bis 31. Juli) stattfinden (FFL-1, angepasst)
19. Die sich im UeO-Perimeter befindenden Einzelbäume sind zu ersetzen.
20. Die Rekultivierung der Baupisten und der Baustellenplätze sind fortlaufend, schnellstmöglich und spätestens nach Abschluss der Arbeiten zu vollziehen.
21. Während der Bauphase sind die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten. Es ist auf unnötige Terrainanpassungen zu verzichten und die Installationsplätze sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
22. Die Verlegung und Inbetriebnahme des Wanderweges muss vor Inbetriebnahme der Abbau stelle erfolgen.
23. Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein.
24. Während der gesamten Bauzeit ist auf Wandernde Rücksicht zu nehmen und der gefahrlose Durchgang (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.) zu gewährleisten.
25. Änderungen der Wanderweg-Signalisation dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen vorgenommen werden.
26. Die Berner Wanderwege und der zuständige Oberingenieurkreis sind über die Fertigstellung des neuen Wegstückes am Waldrand zu informieren und zur Bauabnahme einzuladen. Sofern diese zusätzliche Verbesserungsmassnahmen verlangen, sind diese umzusetzen.
27. Der neue Weg soll bezüglich Charakter und Ausprägung wie der bestehende ausgestaltet werden.
28. Die Wegoberfläche darf nicht befestigt werden und soll mit lokalen Lockermaterial versehen werden.
29. Zur landschaftlichen Einbindung werden die Pflanzung einheimischer, standortgerechter Ge hölze und Wildhecken vorgeschlagen.

9. Schlussbemerkungen

9.1 Weiteres Vorgehen

Die aufgrund der Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 überarbeiteten bzw. bereinigten Unterlagen sind den betroffenen Fachstellen erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Die abschliessende Gesamtbeurteilung aus Sicht Umwelt erfolgt, wenn die definitiven Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen auf der Grundlage der ergänzten Projektunterlagen vorliegen.

9.2 Gebühren

Die Verrechnung der Gebühren gemäss Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) erfolgt erst mit Vorliegen der definitiven Gesamtbeurteilung.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie



Tim Maxim Meili

11.04.2025 14:12

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Tim Meili

Hochschulpraktikant

Visum: 

Anhang: Stellungnahmen der Fachstellen
(haben Sie alle bereits mit direkter Post erhalten)

Kopie ohne Teilbeurteilungen (per E-Mail):
- Beteiligte Fachstellen gemäss Anhang

Anhang

Amt, Fachstelle	Umweltbereich(e)	Stellungnahme vom
(1) Amt für Wasser und Abfall AWA, Abteilungen Betriebe und Abfall, Siedlungswasserwirtschaft	Grundwasser, Gewässerschutz, Materialabbau	13.03.2025
(2) Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung O+R	Landschafts- und Ortsbildschutz, Raumplanung	25.03.2024
(3) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Immissionsschutz IMM	Industrie- und Gewerbelärm, Lärm von Maschinen, Geräten und ortsfesten Anlagen, Luftreinhaltung,	28.03.2024
(4) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Walderhaltung Standort Bern	Walderhaltung, Waldboden	02.04.2024
(5) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Naturgefahren	Massenbewegungsprozesse	27.03.2024
(6) Kantonales Laboratorium KL Abteilung Umweltsicherheit	Neobiota	06.03.2024
(7) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fachstelle Boden BO	Bodenschutz, Kulturland	07.03.2024
(8) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF	Flora, Fauna, terrestrische Lebensräume	11.05.2024
(9) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Jagdinspektorat JI	Wildtier- und Vogelschutz	15.10.2024
(10) Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK IV	Wasserbau, Oberflächengewässer, Wassergefahren, Lärm von Kantonsstrassen, Historische Verkehrswege nach IVS, Wander- und Velowege	02.04.2024